Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung: Fachzeitschrift für Theologie und

Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 165 (1997)

Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung



Auf einen guten Weg in die Zukunft hoffen

Die «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» ist in weiten Teilen in der Kirche in der Schweiz mit Betroffenheit und Bestürzung zur Kenntnis genommen worden. Viele Laien, nicht nur die beruflich in der Seelsorge mitarbeitenden, sind verunsichert und ratlos, entmutigt oder empört. Die Schweizer Bischöfe haben sich an ihrer 238. Ordentlichen Versammlung eingehend mit der Instruktion und mit den zahlreichen Reaktionen auseinandergesetzt. Sie selbst sind von der Veröffentlichung des Dokumentes weitgehend unvorbereitet überrascht worden.

Die Schweizer Bischöfe weisen darauf hin, dass die Instruktion an alle Bischöfe der Universalkirche gerichtet ist und deshalb nicht nur die Kirche in der Schweiz im Auge hat. Sie erinnern an die grundlegende Bedeutung der Aussagen, die das Zweite Vatikanische Konzil über die Berufung und Sendung der Laien gemacht hat. Dieses konziliare Kirchenverständnis wird im ersten Teil der Instruktion positiv aufgenommen. Die Instruktion stellt deshalb die Mitarbeit der Laien in der Kirche keineswegs in Frage, sie ermutigt vielmehr dazu. Die Instruktion behandelt nur den konkreten Fragenkreis der «Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester».

Die Schweizer Bischöfe wissen sich mit allen Laien als ihren Schwestern und Brüdern im Herrn aufgrund der Taufe und Firmung zutiefst verbunden. Sie wissen um die vielfältige Mitarbeit zahlreicher Getaufter in Kirche und Gesellschaft, und danken ihnen allen für ihr Glaubenszeugnis und ihren Dienst. Den beruflich in der Kirche arbeitenden Laien erneuern die Bischöfe ihr Vertrauen und sprechen ihnen ihre Anerkennung aus. Ihr Beitrag zum kirchlichen Leben ist aus unseren Diözesen nicht mehr wegzudenken. Sie stehen nicht in Konkurrenz zu den Priestern, sondern sind deren notwendige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Bischöfe sagen den Priestern, die aufgrund des gravierenden Priestermangels oft schweren Belastungen ausgesetzt sind, ein ausdrückliches Wort des Dankes.

Die Schweizer Bischöfe erblicken im römischen Dokument auch eine Herausforderung, die Entwicklungen in der Kirche in der Schweiz in den vergangenen Jahren zu überprüfen. Sie teilen das Grundanliegen der Instruktion, die verschiedenen Ämter und Dienste in der Kirche präziser zu umschreiben. Ebenso sind sie überzeugt, dass das Priesteramt unverzichtbar ist und deshalb die Bedeutung des Weihesakramentes neu bewertet und einsichtig gemacht werden muss.

Da die Praxis in den verschiedenen Diözesen recht unterschiedlich ist, liegt es in der Verantwortung des einzelnen Ortsbischofs, mit seinen

50/1997 11. Dezember 165. Jahr ISSN 1420-5041. Erscheint jeden Donnerstag

Auf einen guten Weg in die Zukunft hoffen Die Erklärung der Bischofskonferenz zur Instruktion

753

754

755

761

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Lückenbüsser? Die Instruktion wird kommentiert von Helmut Hoping

Vergegenwärtigung Gottes
3. Adventssonntag (Gaudete):
Zef 3,14–17

Kleine Herkunft, grosse Zukunft
4. Adventssonntag: Mi 4,14–5,5
757

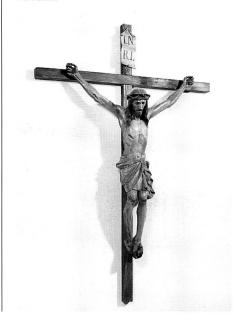
Die «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester»

Der Universalkirche und der Ortskirche gerecht werden Von der Pressekonferenz berichtet Rolf Weibel 770

Amtlicher Teil 772

Schweizer Kirchenschätze

Zisterzienserabtei Hauterive, Posieux (FR): Kruzifix





Räten einen Weg zu suchen, wie er mit den römischen Weisungen der pastoralen Wirklichkeit seiner Diözese gerecht werden kann. Dazu gehört auch, dass er ein aufmerksames Auge auf Missbräuche und Grenzüberschreitungen hat, die dem pastoralen Weg der Kirche in der Schweiz Schaden zufügen. In dieser Verantwortung für eine sorgfältige Inkulturation ist der Diözesanbischof weder blosses Ausführungsorgan noch losgelöst von einer aufrichtigen Verbundenheit mit dem Papst und der Leitung der Universalkirche.

Die aus der Instruktion zu erfolgende Überprüfung der pastoralen Situation muss mit Klugheit, Geduld und im Gespräch mit den Betroffenen vorgenommen werden. Was während Jahrzehnten gewachsen ist, kann nicht plötzlich neu geordnet werden. Deshalb sind die Beauftragungen, die wir Bischöfe und unsere Vorgänger ausgesprochen haben, in Kraft.

Die Schweizer Bischöfe sind sich ihrer grossen Verantwortung bewusst und hoffen, dass weitere Gespräche mit der Kirchenleitung in Rom einen guten Weg in die Zukunft ermöglichen werden. Zu diesem Weg gehört bleibend eine sensible und verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Laien und Priestern.

Die Schweizer Bischofskonferenz

Der Kommentar

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Lückenbüsser?

Die Veröffentlichung der «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» hat in Gemeinden, bei Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen (= PA)1, aber auch bei Priestern und Bischöfen Betroffenheit, Irritationen und Enttäuschung hervorgerufen. Seit über 20 Jahren arbeiten nun PA zusammen mit Diakonen und Priestern und den Laien an der Auferbauung von Kirche. Ihr pastoraler Dienst hat sich bewährt und ist unverzichtbar geworden, auch wenn er bis heute theologisch ungeklärt geblieben ist. Sind die Grundlagen des Dienstes von PA tatsächlich allein Taufe und Firmung? Die Instruktion sieht es so und betrachtet die PA als Laienmitarbeiter der Priester, vor allem in Zeiten des Priestermangels. Laien im pastoralen Dienst als Lückenbüsser? Dies ist eine unverkennbare Tendenz der Instruktion. Die PA fühlen sich deshalb durch die neue Instruktion in ihrer beruflichen Identität massiv in Frage gestellt.

■ Ziel der Instruktion

Die Instruktion, die vom Papst schon am 13. August «in forma specifica», also in besonderer Weise approbiert und zur Promulgation angeordnet wurde, ist von Präfekten, Präsidenten und Sekretären von insgesamt acht verschiedenen Kongregationen bzw. päpstlichen Räten unterzeichnet worden, unter anderem von der Glaubenskongregation und dem Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten. Die Instruktion will «eine klare und verbindliche Antwort»² geben auf Fragen, die durch bestimmte ortskirchliche Entwicklungen im Bereich der pastoralen Laiendienste aufgeworfen werden. Im Sinne von «Verfügungen» sollen «Grenzen der Mitwirkung von Laien am geistlichen Dienst»3 benannt werden. Inhaltlich enthält die Instruktion kaum Neues; die meisten Verfügungen entsprechen dem, was in den letzten Jahren verschiedentlich von den römischen Dikasterien angemahnt worden ist. Die Bischöfe sind gehalten, die Normen der Instruktion zu beachten und durchzusetzen.4 Zugleich müssen sie aber die pastorale Situation der Ortskirchen, für die sie Verantwortung tragen, berücksichtigen, was zu Entscheidungskonflikten führen kann. Deshalb bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Bischöfe mit der Instruktion konkret umgehen werden.

Als Theologe geht es mir im folgenden um eine differenzierte Analyse und Gewichtung der Instruktion und ihrer Verfügungen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen Kommentar handelt. Die Qualität eines Kommentars aber hängt davon, ob er dezidiert und begründet Stellung bezieht, so dass eine entsprechende Diskussion in Gang kommt. Ein Kommentator hofft auf Zustimmung, kann aber nicht damit rechnen, dass alle, vielleicht nicht einmal die meisten zustimmen.

■ Theologische Prinzipien und Voraussetzungen

Im ersten Teil der Instruktion wird auf die vom 2. Vatikanischen Konzil hervorgehobene Unverzichtbarkeit des ordinierten Leitungsamtes in seiner dreifachen Funktion des Lehrens, des Heiligens und des Leitens5 sowie auf den wesensmässigen Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem besonderen Priestertum des Dienstes hingewiesen.6 Die Erinnerung dieser vom letzten Konzil formulierten theologischen Prinzipien erschien wohl notwendig, da diese inzwischen von einigen in Zweifel gezogen oder ganz aufgegeben werden. Die Instruktion betont aber zugleich, dass gemeinsames Priestertum und Priestertum des Dienstes aufeinander hingeordnet sind und nicht in Konkurrenz zueinander stehen dürfen. Zudem würdigt sie den «neuen Stil der Zusammenarbeit» zwischen Priestern und Laien nach dem Konzil.

Gemeinsames Priestertum und Priestertum des Dienstes sind zwar verschiedene, aber gleich notwendige Weisen der Teilhabe an dem einen Priestertum Christi. Die Lehre des Konzils vom wesensmässigen Unterschied zwischen gemeinsamem Priestertum und Priestertum des Dienstes besagt, dass das ordinierte Leitungsamt nicht aus dem gemeinsamen Priestertum abgeleitet werden kann und

Fortsetzung Seite 756

¹ Ich spreche im folgenden immer von PA, obschon ausserhalb der Schweiz andere Berufsbezeichnungen anzutreffen sind, zum Beispiel Pastoralreferenten (Deutschland). Katecheten/-innen (Schweiz) bzw. Gemeindereferenten/-innen (Deutschland) lasse ich im folgenden unberücksichtigt, da sie von der neuen Instruktion weit weniger als die PA betroffen sind.

² Vorwort.

³ Theologische Prinzipien Nr. 1.

⁴ Vgl. die «Anordnungen» in Nr. 4: Die Bischöfe sollen «die schon festgelegten disziplinären Vorschriften anwenden»; bei Grenz-überschreitungen «darf ein verantwortungsbewusstes Einschreiten der zuständigen Autorität absolut nicht aufgeschoben werden».

⁵ Vgl. Nr. 3. Vgl. LG 28; PO 4-6.

⁶ Vgl. Nrn. 2–3. Vgl. LG 10.

⁷ Vorwort.



Vergegenwärtigung Gottes

Dritter Adventssonntag (Gaudete): Zef 3,14–17

■ Bibel: Jubellied für Gerettete

– Es muss für die aus dem Exil zurückgekehrten Israelitinnen und Israeliten ein erhebendes Gefühl gewesen sein, als sie unter ihren Händen allmählich wieder eine Stadt erstehen sahen. Höhepunkt des Wiederaufbaus Jerusalems war zweifellos die Neueinweihung des von den Propheten Haggai und Sacharja propagierten Tempels 515 v. Chr. Nun durfte man sich wieder sehen lassen unter den Völkern. Aus den verachteten Deportierten waren wieder respektable Stadtmenschen geworden – Grund zum Jubel.

- Solcher Jubel findet sich am Ende des Prophetenbüchleins Zefanja. Dieser lebte ungefähr vierzig Jahre vor dem Untergang Judas. Er sah die düstere Zukunft des Zwergstaates in den Hügeln Palästinas genau voraus und warnte seine Landsleute eindringlich mit wortgewaltigen Satiren. Die Zerstörung Jerusalems schilderte er als dies irae, als «Tag des Zornes» für die überhebliche Stadt. Als das Ereignis eine Generation später tatsächlich eintraf, erinnerte man sich an Zefanias Worte, hoffte aber darauf, dass ein Rest Israels, ein demütiges und armes Volk Zuflucht finden wird beim Namen JHWHs. Für diesen Rest haben Schüler Zefanjas nach dem Exil der Buchrolle ihres Meisters Worte der Zuversicht, ja des Jubels über die Befreiung angefügt (3,9-20): eine Trostrede an Jerusalem (die Tochter Zion, die praktisch mit Israel gleichgesetzt wird), ein Lied und einige Schlusssätze. Das fünfmal wiederkehrende Leitmotiv dieses Anhangs lautet: Gott ist in eurer Mitte (vgl. Kasten), indem er für das Recht eintritt (3,5; vgl. SKZ 47/1997), die Prahler entfernt (3,11), ein demütiges Volk übriglässt (3,12), das Urteil gegen Israel aufhebt (3,15) und Jerusalem Rettung bringt (3,17).

 Der Lesungstext umfasst das Lied – ein wahres Feuerwerk des Jubels. Es jagen sich darin nicht weniger als sieben Verben im Imperativ, dem Modus der Vergegenwärtigung: Juble! Jauchze! Freu dich! Frohlocke! (2×) Fürchte dich nicht! Lass die Hände nicht sinken! «Reine Gegenwart aber, Wende von Vergangenheit in Zukunft, Hereinreissung des Kommenden in das Heute und Hier ist von Haus aus nur der Imperativ, der Modus der Verwandlung...» (Eugen Rosenstock-Huessy). Sogar JHWH selbst, der die Rolle des Königs übernimmt, stimmt ein in diesen Jubel und erneuert seine Liebe zu Jerusalem, die als Tochter Zion, also wieder als eine junge Frau angesprochen wird (vgl. SKZ 48/1997). Nichts könnte die Tatsache. dass wirklich etwas Neues angefangen hat, besser unterstreichen. Dem düsteren dies irae wird am Ende des Buches Zefanja somit ein frenetischer Jubel, ein Tag ekstatischer Freude gegenübergestellt, der ganz hineinführt ins lebendige Jetzt.

■ Kirche: Gaudete!

Die Kirche beansprucht am dritten Adventssonntag, in den Jubel der Tochter Zion, Jerusalems, Israels einstimmen zu dürfen. Tut sie es aus Gewohnheit, aus Überheblichkeit oder nach viel Durchlittenem als demütiges und armes Volk (vgl. 3,12)? Teilt sie nur die Freude Israels oder auch seinen Schmerz? Geteilte Freude ist doppelte Freude, geteiltes Leid halbes Leid.

■ Welt: «Am Rand die Mitte suchen» (Urs Eigenmann)

Über die Hälfte der Menschheit wohnt heute in Städten. Bessere medizinische Versorgung, sauberes Trinkwasser und sanitäre Anlagen sorgen dafür, dass die Landflucht nicht abreisst. Doch der Zustrom an Menschen überfordert die meisten Städte, sie geraten aus dem Gleichgewicht. Biblisch gesprochen: Gott flieht aus ihrer Mitte. Prostitution, Kinderarbeit, Kriminalität, Epidemien (Aids, Cholera) und grosse Armut in den Vorstädten sind die Folgen bzw. der Fluch. Aber auch die Errungenschaften der Technik in den hochzivilisierten, reibungslos funktionierenden Städten werden nicht nur als Segen empfunden, sondern sind oftmals Ausdruck einer Leere bzw. Gottverlassenheit der überreichen Zentren. Das hat der Berner Troubadour Mani Matter schon vor zwanzig Jahren so empfunden:

nei säget sölle mir vo nüt meh
andrem tröime
mir wo müesse läben
i de gottvergässne stedt
wo men uf em trottoir louft
und wenn men über d'strass wott
mues warte bis me vom'ne grüene liecht
d'erloubnis het
und we mes nid so macht
de wird men überfahre
isch das dr ändpunkt vo'r entwicklig
vo füftuusig jahre

Gott in der Mitte der Stadt



Nach altorientalischem Verständnis gehörte eine Stadt der Stadtgottheit. Sie wohnte inmitten der Stadt im Tempel. So galt die grosse Stadt Babylon als die Stadt Marduks, und Isis war die Herrin von Tanis im Nildelta. Auch die Städte der Levante hatten ihre je eigenen Schutz- und Segensmächte. So residierte Hadad in Damaskus, Milkom in Amman, Eschmun in Sidon, Astarte und

Jam in Aschkelon und JHWH in Jerusalem. Im täglichen Kult versorgten die Stadtmenschen die Gottheit, um sie bei Laune zu halten und von ihr mit den Gütern des Himmels - reicher Ernte, Gesundheit und Friede - gesegnet zu werden. Auf einem Ausschnitt des sog. Weissen Obelisken aus Ninive (10. Jh. v. Chr., aufbewahrt im Britischen Museum) ist inmitten der Stadt auf dem Hügel die Stadtgöttin Schirtu zu sehen, der von Priestern Opfer und Gebete dargebracht werden. Ps 46 feiert den Gott Jakobs als Schützer der Gottesstadt: «Gott ist in ihrer Mitte, darum wird sie niemals wanken» (46,6 a; vgl. Jes 4,4; Jer 14,9). Nach Ps 116,18f. bringt die Bevölkerung anlässlich der Einlösung von Gelübden Opfer dar «in den Vorhöfen am Hause JHWHs, in deiner Mitte, Jerusalem». In Heilsorakeln versichert Gott immer wieder, dass er weiterhin oder wieder in der Mitte Israels wohnen will (Hos 11,9; Joel 2,27; Sach 2,10 f.). Wehe aber der Stadt, deren Gottheit abgeführt wird in die Gefangenschaft, zusammen mit der kulturtragenden Elite der Stadt. Sie wird getroffen vom Fluch der Gottheit, wird zum Tell (Ruinenhügel), auf dem höchstens noch Nomaden und wilde Tiere hausen (vgl. Zef 2,6.13 f.).





756

LESEJAHR C / DER KOMMENTAR

Bereits vor über dreissig Jahren hat der amerikanische Theologe Harvey Cox aber auch auf die Chancen von Gottes Kirche in der modernen Stadt aufmerksam gemacht. Er hat bemerkt, dass das Christliche in den Alltag der säkularen Städte explodierte ohne zu verschwinden. Wer es noch immer nur in der Stadtkirche oder in der privaten Bibelandacht sucht, sucht es am falschen Ort. Gott ist mitten unter uns. Aber die Mitte liegt am Rand. In der Tat: in selbstverwalteten Vorstädten der Dritten Welt, in kreativen Quartiervereinen, bei Selbsthilfegruppen, Basisgruppen und NGOs in kleinen Nischen unserer Riesenstädte hat sich Gott eingenistet. Freut euch, jubelt, jauchzet, lasst die Hände nicht sinken und fürchtet euch nicht!

Thomas Staubli

Literaturhinweis: Harvey Cox, Stadt ohne Gott?, Stuttgart 1971 (6. Aufl.).

Fortsetzung von Seite 754

deshalb kein von der Gemeinde delegierbares Amt ist. Die sakramentale Ordination des Priesters ist eine amtliche Bevollmächtigung durch Christus selbst und die apostolische Kirche für die «Verkündigung des Wortes, die Feier der Sakramente und die pastorale Leitung der Gläubigen»8. Da eine einzelne Gemeinde mehr ist als ein Zusammenschluss von Menschen in einer Vereinigung, sondern mit Christus und der apostolischen Kirche einen ihr vorgegebenen Ursprung besitzt, hat sie nicht die Vollmacht, das ordinierte, durch Handauflegung und Gebet übertragene Leitungsamt, welches zur konstitutiven Verfassung von Kirche gehört, selbst einzusetzen oder zu verleihen.9

Die Instruktion hat vor allem die nach dem letzten Konzil entstandenen pastoralen Laienämter im Blick. Die Instruktion will nicht den vom Konzil hervorgehobenen, in Taufe und Firmung begründeten Apostolat der Laien in Frage stellen, obschon sie ihn in der Frage der diözesanen und pfarrlichen Räte doch bedenklich einschränkt.¹⁰ Die meisten Verfügungen betreffen den pastoralen Dienst von Laien im Bereich von Leitungsaufgaben, der Liturgie und der Feier der Sakramente. Wie schon bisher können PA auch nach der Instruktion entsprechend den Normen des kanonischen Rechts an Seelsorgsaufgaben des ordinierten Leitungsamtes beteiligt werden. Ihr Dienst aber, und dies ist ein zentrales Anliegen der Instruktion, darf das ordinierte Leitungsamt nicht ersetzen.¹¹ Da in einigen Ortskirchen Entwicklungen in diese Richtung zu beobachten sind, werden von der Instruktion «praktischen Verfügungen» erlassen, die – auf der Basis von Konzilsaussagen und bestehender kirchlicher Rechtsvorschriften - für den pastoralen Dienst von Laien Grenzen ziehen, die teilweise aber recht eng sind.

Dies hängt damit zusammen, dass die Instruktion die Grundlagen des pastoralen Dienstes von PA ausschliesslich im Laienapostolat und in bischöflicher Beauftragung bzw. Delegation sieht. Ob freilich die bischöfliche Beauftragung von PA allein in Taufe und Firmung begründet ¹²

und von daher mit anderen bischöflichen Beauftragungen vergleichbar ist, erscheint eher zweifelhaft. Zumindest ist darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen. Zur Erinnerung der bisherigen theologischen Diskussion: Einige sehen im Amt der PA eine Vorstufe zur sakramentalen Ordination (Diakonat, Priesteramt), andere sehen daran Ansätze zu einer weiteren Auffächerung des Ordo. Wieder andere konzipieren das Amt der PA im Anschluss an LG 33 und AA 24 als Laienamt mit entsprechend eingeschränkter Beauftragung.

In vielen Ortskirchen hat das Amt der PA in den letzten Jahren eine Entwicklung genommen, die es immer schwieriger macht, noch von einem Laienamt zu sprechen. Immer mehr Aufgaben des ordinierten Leitungsamtes werden an PA übertragen. Die Instruktion betont zwar zu Recht gegenüber einem funktionalistischen Amtsverständnis: «nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern die Sakramentalität der Weihe»13. Doch die vielfältigen Seelsorgsaufgaben, die PA inzwischen aufgrund der pastoralen Notsituation in vielen Ortskirchen übertragen werden, verlangen nach einer Eingliederung ihres Amtes in den Ordo, entweder durch eine weitere Auffächerung des Ordosakramentes oder durch Veränderungen der Zulassungsbedingungen für den ständigen Diakonat und das Priesteramt. Letzteres dürfte aus zwei gewichtigen Gründen angemessener sein. Zum einen entspricht es den pastoralen Anforderungen (was uns fehlt sind ja nicht «ordinierte» statt «beauftragte» PA, sondern Diakone und Priester). Die schrittweise Eingliederung des Amtes der PA in den ständigen Diakonat und das Priesteramt würde auch der Amtstheologie des Konzils entsprechen, sofern es das in dreifacher Ausprägung (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) gegebene Leitungsamt der Patristik wiederbeleben wollte. Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen zu den «theologischen Prinzipien» und Voraussetzungen der Instruktion, nun zu ihren «praktischen Verfügungen».

■ Das Problem der Laienpredigt

Zwar ist die Laienpredigt wie bisher in bestimmten Fällen möglich. Ausgeschlossen bleibt dagegen die Homilie in der Eucharistiefeier. Frühere Normen, die sie Laien gestattete, sind durch CIC can. 767 § 1 als aufgehoben zu betrachten.14 Damit wird eine in mehreren Ortskirchen bewährte und anerkannte Praxis in Frage gestellt. Das Verbot der Homilie innerhalb der Eucharistie ignoriert zudem die Tatsache, das in jenen Ortskirchen, in denen Frauen und Männer für den pastoralen Dienst beauftragt werden, die Beauftragung zumeist den Verkündigungsdienst, also den «Dienst am Wort» 15 mit einschliesst.16 Zwar erlaubt die Instruktion ein Bekenntnis (Homologia bzw. Homologese) sowie Beteiligungen von Laien an der Homilie eines Geistlichen. 17 Doch diese feinen, kaum nachvollziehbaren Differenzierungen zwischen Predigt, Homilie, dialogischer Homilie und Homologia bzw. Homologese werden in der Praxis nicht zu einer Einschränkung der Predigttätigkeit von PA führen, zumal viele Gemeinden und Priester auf diesen Predigtdienst angewiesen sind und ihn wertschätzen.

Die von der Instruktion angemahnte Einheit von Wort und Sakrament ist theologisch sicherlich sehr bedeutsam. Diese Einheit würde aber die von der universalkirchlichen Autorität bislang verweigerte sakramentale Ordination der PA nahelegen. Anstatt den PA die Homilie innerhalb der Eucharistiefeier zu untersagen, wäre es deshalb sinnvoller gewesen, man hätte über die Eingliederung ihrer bischöflichen Beauftragung in den Ordo nachgedacht und Schritte zur teilkirchlichen Ermöglichung einer solchen Eingliederung einge-

Fortsetzung Seite 758

⁸ Nr. 1.

⁹ Vgl. Nr. 2.

¹⁰ So verfügt die Instruktion, dass diözesane Räte nur «beratendes Stimmrecht» haben dürfen. Vgl. Praktische Verfügungen Art. 5 § 2. Zu den pfarrlichen Räten s. unten.

¹¹ Vgl. Nr. 4.

 $^{^{\}rm 12}\,{\rm So}$ die Instruktion im Vorwort und an anderen Stellen.

¹³ Nr. 1.

¹⁴ Vgl. Art. 3 § 1.

¹⁵ CIC can. 230 § 3.

¹⁶ Vgl. R. Zerfass, Laienpredigt, in: ³LThK 6 (1997) 605.

¹⁷ Vgl. Art. 3 §§ 2-3.



Kleine Herkunft, grosse Zukunft

Vierter Adventssonntag: Mi 4,14–5,5 (statt 5,1–4a)

■ Bibel: Eine vielfach kommentierte Verheissung für Bestrafte

- Der Prophet Micha aus der judäischen Grenzstadt Moreschet-Gat lebte im 8. Jh. v. Chr. Seine schonungslosen Worte an die Adresse des judäischen Landadels hinterliessen nachhaltigen Eindruck. Er war der erste, der es wagte, Jerusalem den Untergang zu prophezeien. Er durfte es ungestraft tun. Das war über hundert Jahre später, zur Zeit Jeremias nicht mehr selbstverständlich. Ein Systemkritiker namens Urijahu wurde wegen seiner kritischen Worte hingerichtet. Auch Jeremia drohte ein ähnliches Schicksal. Nur die ausdrückliche Erinnerung an Micha, der unter König Hiskija für seine Prophetie nicht verfolgt wurde, rettete ihm das Leben (Jer 26,18 ff.). Auch nachdem Jerusalem 587 v. Chr. erobert worden war, erinnert sich ein Prophetenschüler an Michas Verheissungen, die nun leider in Erfüllung gegangen waren. Aber er beschränkt sich nicht auf ein moralisierendes «Nun habt ihr den Dreck; hättet ihr damals auf Micha gehört!» Vielmehr weist er nach eingetroffener Strafe mit Trostsprüchen den Weg für die Zukunft. «Dieser Trostprophet aus Jeremias Schule schlägt also in schwerster Zeit die Brücke der Hoffnung von Michas Gerichtsverkündigung zu neuen Taten Gottes» (H. W. Wolff). Der Sitz im Leben seiner Trostworte, so vermuten die Exegeten, waren Klagegottesdienste nach dem Fall Jerusalems, in welchen alte Prophetenworte gelesen und neu kommentiert wurden. Diese Kommentare wurden als Anhang zur Buchrolle des Propheten Micha aufbewahrt.

- Die Sonntagsperikope umfasst den letzten von drei Jetzt-Sprüchen (4,9 f.; 4,11-13; 4,14-5,5) zwischen zwei grossen Zukunftsvisionen (4.1-8; 5.6-14). Die Visionen verheissen dem Rest Israels eine Erneuerung des Davidreiches mit einem geläuterten Königtum, das die Hirtenrolle wahrnimmt. Die im Ersten Testament einzigartigen Jetzt-Sprüche konkretisieren die beiden Visionen in drei Punkten: 1. JHWH ist der Löser Jerusalems (4,9 f.). 2. Die Tochter Zion (= Jerusalem; vgl. SKZ 48/1997) wird über die anderen Völker triumphieren (4,11-13). 3. Das davidische Königtum wird erneuert (4,14-5,5). Auf diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Gottesdienst den ganzen dritten Jetzt-Spruch vorzulesen.

 Der dritte Jetzt-Spruch ist insofern schwierig, als er nachträglich durch drei Randglossen, die nun im Haupttext stehen, kommentiert wurde (es lohnt sich, den Text mit Farben zu bearbeiten!). Wenden wir uns zunächst dem Jetzt-Spruch zu (4,14-5,1.3a.4a.5b): Jerusalem wird als «Tochter der Streifschar» angesprochen. Die Einheitsübersetzung übersetzt den ungewöhnlichen Ausdruck mit «Tochter der Trauer». Wahrscheinlich aber handelt es sich um einen Hinweis auf den Versuch des Königs Zidkija, mit einer Schar Gefolgsleute aus der belagerten Stadt auszubrechen (vgl. 2 Kön 25,4). Im gleichen Vers wird auch auf die Blendung eben dieses Königs durch die Babylonier zur Strafe für seine Rebellion (vgl. Jer 52,9–11) angespielt. Sarkastisch wird er als «Richter Israels» (vgl. Ps 2,10; 2 Kön 15,5; Jes 16,5) tituliert. Dann folgt die berühmte Verheissung eines neuen Herrschers aus Betlehem-Efrata (vgl. Kasten). Aus diesem neben dem benachbarten Jerusalem bedeutungslosen liegenden, Flecken stammte die Familie Isais, des Vaters Davids (1 Sam 16,1 ff.). Nicht nur David, auch andere grosse Figuren wie Saul (1 Sam 9,21) und Gideon (Ri 6,15) gingen aus unbedeutenden Orten und Geschlechtern hervor. Durch das Wort «hervorgehen» klingt die Natanverheissung, die Verkündung eines ewigen Königtums für das Haus Davids an (2 Sam 7,12). Der König wird als Hirt bezeichnet, ein Titel mit langer Tradition in Juda (vgl. 2 Sam 5,2; Jer 23,1-4; Ez 34,23). Er wird die beiden klassischen Aufgaben des Königtums erfüllen: die Besiegung der Feinde, in diesem Fall der Grossmacht Babylon, die mit der Klausel «Assur» bezeichnet wird, und die Errichtung eines Friedensreiches.

Das tönt alles im wahrsten Sinn des Wortes sehr verheissungsvoll. Doch wie und vor allem wann soll es sich erfüllen? Auf diese drängenden Fragen versuchten Schriftgelehrte in der langen Zeit des Wartens nach der Rückkehr des Volkes von Jerusalem aus dem Exil in verschämt auf die Papyrusrollen gekritzelten Randglossen Antworten zu geben. Zur ersten Glosse (5,2): Nach diesem Kommentar soll der Friedensfürst noch im Exil geboren werden und gemeinsam mit seinen Geschwistern in die Heimat zurückkehren. Zur zweiten Glosse (5,3b): Das Friedensreich wird universale Ausmasse haben - eine Perspektive, die wohl durch die weltweite Zerstreuung aber auch Kommunikation der jüdischen Gemeinden erstmals in den Blick kam. Zur dritten Glosse (5.4b-5a): Hierbei handelt es sich vielleicht um eine bisher unverständliche Anspielung auf eine politische Konstellation in babylonischer oder gar erst in hellenistischer Zeit.

Betlehem und der Messias

Betlehem-Efrata (nicht Betlehem in Sebulon, Jos19,15) liegt auf der Wasserscheide des judäischen Bergrückens, über 800 m ü. M. Betlehem heisst hebr. «Brothausen», arab. «Fleischhausen». Der Witz geht um, dass man es angesichts der heutigen Situation in Palästina als «Sandwichhausen» bezeichnen müsste. Eine alte kanaanäische Bedeutung des Namens könnte «Haus des Kampfes» gewesen sein. In regenreichen Jahren verdiente es seinen Beinamen Efrata («fruchtbar»). In regenarmen Jahren drohte der Bevölkerung aber bald einmal der Hunger (vgl. Rut 1,1). So blieb der Ort immer klein und bedeutungslos. Um so frappanter ist seine theologische Bedeutung, nachdem der betlehemitische Guerrillero David zum Begründer der – im Vergleich zum Nordreich Israel – dauerhaften judäischen Dynastie geworden war. Der nach dem Untergang Judas unermüdlich verheissene gesalbte König (hebr. *maschiach*; gr. *christos*) wurde erneut in Betlehem erwartet. Diese

messianische Erwartung erreichte im krisengeschüttelten ersten Jh. n. Chr. einen Höhepunkt. Jesus galt seinen Zeitgenossen als «Nazarener». Es gab Stimmen, die an seiner Authentizität als Messias zweifelten (vgl. Joh 7,40–44). Es erstaunt deshalb nicht, dass sich die Evangelisten Matthäus (Mt 2) und besonders Lukas (Lk 2,1–20) bemühen, Jesus als den in Betlehem geborenen Messias darzustellen. Aber auch Menachem ben Hiskija, ein Anführer des ersten jüdischen Krieges, den einige Rabbinen hoffnungsvoll als Messias betrachteten, wurde mit einer betlehemitischen Geburtslegende versehen. Hartnäckigen Zweiflern an der Messianität Jesu wurde in Betlehem bald einmal die Krippe in der Höhle gezeigt, über der Kaiser Konstantin eine prächtige Basilika errichten liess. Bis auf den heutigen Tag empfängt sie all jene, die nach Betlehem pilgern, weil sie glauben, dass der arme Mann aus Nazareth der sehnlichst erwartete Friedensfürst war.





LESEJAHR C / DER KOMMENTAR

■ Kirche: Welcher Messias?

Hat sich für Christinnen und Christen mit Jesus von Nazareth die Verheissung des Friedensfürsten im Buche Michas erfüllt? Aus der Tochter Zion wurde eine weltumspannende Kirche, die den in Betlehem geborenen Messias als Herrn aller Herren verehrt. Aber welcher Herr ist es? Der auf Stroh geborene oder der in Gold und Silber gefasste? «O möchte es

mir doch gestattet sein, jene Krippe zu sehen, in welcher der Herr einst lag! Jetzt haben wir Christen angeblich ehrenhalber die aus Lehm gefertigte Krippe entfernt und durch eine silberne ersetzt. Aber für mich ist jene, die man fortgeschafft hat, wertvoller» (Hieronymus, der die letzten 34 Jahre seines Lebens in Betlehem verbrachte, wo er die Bibel ins Lateinische übersetzte).

■ Welt: Aus Kleinen werden Grosse, aber...

... aus dem Korsen Napoléon Bonaparte wurde ein soldatenfressender Feldherr, aus dem Anstreicher Hitler ein demagogischer Massenmörder, aus dem Schauspieler Ronald Reagan der rüstungsbesessene Präsident einer Weltmacht. Nicht in jedem Fall ist die Karriere des Tellerwäschers Garantie für Frieden und Gerechtigkeit.

Thomas Staubli

Fortsetzung von Seite 755

leitet. Das mindeste, was man von der universalkirchlichen Autorität hätte erwarten können, wäre die Gewährung einer Ausnahme von can. 767 § 1 für Laien im pastoralen Dienst gewesen.

■ Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen für Laien im pastoralen Dienst

Bei den von der Instruktion verworfenen Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen für Laien im pastoralen Dienst ist das neue Schreiben aus dem Vatikan gezielt auf die Situation in einigen Ortskirchen hin formuliert. So werden alle Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen, die für Ämter, die nach kanonischem Recht Priestern vorbehalten sind und eine «Leitungs- bzw. Stellvertretungsrolle bezeichnen» 18, für unzulässig erklärt: Moderator, Gemeindeleiter, Dekan, Prodekan oder analoge und äquivalente Bezeichnungen.¹⁹ Der Grund, warum die Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen wie «Gemeindeleiter/-in» für Laien im pastoralen Dienst verworfen werden, liegt in der vom 2. Vatikanischen Konzil betonten Einheit von Verkündigung, Feier der Sakramente, Gemeindeleitung und Vorsitz in der Eucharistiefeier.²⁰ Die Instruktion ist am Prinzip dieser Einheit orientiert und damit an einem Verständnis des Priesteramtes, das dieses Amt nicht allein vom Eucharistievorsitz her begründet. Zwar führt der gravierende Priestermangel dazu, dass der priesterliche Dienst der Verkündigung, der Leitung und Heiligung immer stärker auseinandergerissen wird. Doch die Einsetzung von PA als «Gemeindeleiter/-innen» ratifiziert diese Entwicklung und sie läuft darauf hinaus, die Gemeindeleitung in ihrer Einheit mit dem Eucharistievorsitz von der sakramentalen Ordination abzulösen.

Dagegen wendet sich die Instruktion mit ihrer Erklärung zu can. 517 § 2 CIC, bei der es sich um eine authentische Gesetzesinterpretation handelt. Danach erlaubt der genannte Kanon nicht, dass Laien eine Pfarrei oder die Seelsorge in ihr leiten, was von PA mit der Amtsbezeichnung «Gemeindeleiter/-in» wohl beansprucht wird; inzwischen begegnet dafür auch die Bezeichnung «Pfarreileiter/-in». Da die Bezeichnung «Pfarreibeauftragte(r)», die in einigen Diözesen in Deutschland und der Schweiz anzutreffen ist, eine Leitungs- bzw. Stellvertretungsrolle hinsichtlich der Pfarrei- bzw. Gemeindeleitung nicht bezeichnet und anders als die Bezeichnung «Gemeindeleiter»21 von der Instruktion nicht ausdrücklich verworfen wird, dürfte sie mit den Vorgaben der Instruktion vereinbar sein. Jedenfalls macht die Instruktion deutlich, dass mit einer wie immer näher umschriebenen «Gemeindeleitung» durch Laien weder die Pfarreileitung noch die Leitung der Seelsorge gemäss can. 517 § 2 beansprucht sein darf. Aus einer «Gemeindeleitung» durch Laien im pastoralen Dienst kann deshalb auch nicht das Recht zur Sakramentenspendung und zum Vorsitz in der Eucharistie abgeleitet werden, auch nicht zum faktischen «Vorsitz».22

Die Erklärung der Instruktion zu can. 517 § 2 spricht dem Diakon gegenüber einem Laien eine eindeutige Präferenz zu.23 Dies hängt damit zusammen, dass dem Diakon durch sakramentale Ordination ein mit Leitungsvollmacht (sacra potestas) ausgestattetes Dienstamt (ministerium) übertragen wird.24 Dieses Amt ist auf den Dienst in der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie hingeordnet und ermöglicht es dem Diakon, da er entsprechend seiner spezifischen Weihe dazu bestimmt ist, «die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten»²⁵, zentrale Leitungsfunktionen in einer Gemeinde ohne eigenen Priester wahrzunehmen.²⁶

Die Präferenz, die die Instruktion dem Diakon zuspricht, könnte in einigen Ortskirchen zur Option einer stärkeren Förderung des ständigen Diakonats führen. Dieser wäre dann aber auch für Frauen zu öffnen. Zudem müsste man das diakonische Profil des Diakonats im Auge behalten, weshalb sich die Frage nach Diakonen und Diakoninnen auch im sozial-karitativen Bereich und gegebenenfalls mit Zivil-

beruf stellen würde, wobei auf eine qualifizierte theologische Ausbildung zu achten wäre. ²⁷ Durch die Öffnung des ständigen Diakonats für Frauen könnte die Kirche anerkennen, dass sich das Amt der PA in einigen Ortskirchen so entwickelt hat, dass man von «Laien» immer weniger sprechen kann. Die Grenzziehungen, die von der Instruktion im Bereich von Leitungsaufgaben, der Liturgie und der Feier der Sakramente vorgenommen werden, würden dadurch weitgehend gegenstandslos werden.

Der gravierende Priestermangel liesse sich durch die stärkere Förderung des ständigen Diakonats und seine Öffnung für Frauen natürlich nicht beheben. Die vielen Gemeinden ohne eigenen Priester vor Ort erwarten deshalb von den Bischöfen zu Recht, dass sie sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften und unter Beschreitung aller legitimen Wege für neue Zugangswege zum Priesteramt einsetzen. Die Grenzziehungen der Instruktion zeigen, dass man mit pastoralen Notlösungen nicht mehr weiter kommt.

¹⁸ Art. 1, Anm. 58.

 $^{^{19}\,}Vgl.$ Art. 1 \S 3 und Anm. 58; Art. 4 \S 1, Anm. 76; Art. 5 \S 6. Die Instruktion verwendet immer nur die männliche Form.

²⁰ Vgl. LG 28; PO 4-6.

²¹ Art. 4 § 1, Anm. 76.

²² Vgl. dazu Art. 6 § 2.

²³ Vgl. Art. 4 § 1.

²⁴ Vgl. LG 18.

²⁵ CIC can. 1008 in Verbindung mit can. 1009 § 1. Vgl. Johannes Paul II., Ansprache am 30. November vor der Kleruskongregation, in: L'Osservatore Romane (dt.), 5. Januar 1996/Nr. 1, 9: «Durch das Auflegen der Hände des Bischofs und ein bestimmtes Weihegebet empfängt der Diakon eine besondere Gleichförmigkeit mit Christus, dem Haupt und Herrn der Kirche, der sich aus Liebe zum Vater zum Letzten und Diener aller gemacht hat.»

²⁶ Vgl. LG 29; AG 16. Vgl. AAS 59 (1967) 702.
²⁷ Zum ständigen Diakonat vgl. H. Hoping, Diakonie als Aufgabe des kirchlichen Leitungsamtes. Dogmatische Überlegungen zur Theologie des Diakonats, in: Dokumentation 13 – Jahrestagung 1996 der Arbeitsgemeinschaft ständiger Diakonat der Bundesrepublik Deutschland, 24–41

DER KOMMENTAR



■ Grenzüberschreitungen im liturgischsakramentalen Bereich

Eine besondere Bedeutung kommt in der Instruktion den Verfügungen hinsichtlich der liturgischen Feiern zu. Hinter den Verfügungen steht die Sorge um die Identität des diakonalen, vor allem aber priesterlichen Leitungsamtes und die Einheit der kirchlichen Liturgie. Eine globale Kirche wie die katholische Kirche braucht zu ihrer Identität und Einheit eine Corporate Identity, zu der nicht nur der überlieferte Glaube, sondern damit zusammenhängende universale Strukturen und Ordnungen gehören, die in Verbindung mit dem überlieferten Glauben das Gemeinsame und Verbindende der Ortskirchen ausmachen.

Dieses Gemeinsame und Verbindende wird in Frage gestellt, wenn Laien und Diakone im liturgisch-sakramentalen Bereich jene Strukturen und Ordnungen nicht mehr respektieren, die durch die Verfügungen der Instruktion keineswegs neu formuliert, sondern nur in Erinnerung gerufen werden: Keine Teile des dem Priester vorbehaltenen eucharistischen Hochgebetes beten; nicht de facto den «Vorsitz» in der Eucharistiefeier übernehmen und den Priester nur die Gültigkeit des Sakraments garantieren lassen28; Wortgottesdienste nicht durch Elemente aus der Liturgie der Eucharistie - vor allem nicht durch eucharistische Hochgebete, auch nicht in narrativer Form - so dem Herrenmahl angleichen, dass der Eindruck entsteht, als handle sich dabei um eine Eucharistiefeier; nur die liturgischen Paramente (Alben, Messgewänder bzw. Kasel, Stolen und Dalmatik) tragen, die für den Dienst, für den man beauftragt wurde, vorgesehen bzw. erlaubt sind.

In diesen Verfügungen kommt die berechtigte Sorge um die Identität des ordinierten Leitungsamtes und die Einheit der kirchlichen Liturgie zum Ausdruck. Bei der Abfassung der Instruktion hätte man sich allerdings fragen können, warum es in einigen Ortskirchen inzwischen vermehrt zu den genannten Grenzüberschreitungen kommt. Auch wenn es dafür vielfältige Gründe gibt, zum Beispiel spezifische ortskirchliche Entwicklungen oder Kirchenbilder, in denen ein durch sakramentale Ordination übertragenes priesterliches Dienstamt keinen Platz mehr hat, so hängen die Grenzüberschreitungen nicht zuletzt damit zusammen, dass kirchliche Leitungsämter mit konkreten Funktionen und Befugnissen verbunden sind, und es deshalb illusorisch wäre zu glauben, in einer Grossorganisation wie der Kirche könne es ein Machtvakuum und damit einen Raum ohne Machtkonflikte geben. Bedenklich wird es, wenn Machtkonflikte

dazu führen, das ordinierte Leitungsamt auf eine Frage der Macht zu reduzieren. Die Unbeweglichkeit der universalkirchlichen Autorität in der Frage der Zulassungsbedingungen zum ständigen Diakonat und Priesteramt trägt erheblich dazu bei, dass viele im kirchlichen Weiheamt nur noch ein Machtinstrument sehen. Dass aber Grenzüberschreitungen im liturgisch-sakramentalen Bereich kontraproduktiv sind und der Entwicklung des Amtes der PA schaden, dazu bedarf es nach der Instruktion wohl keines Beweises mehr. Es ist auch durchaus legitim, die Frage nach den Motiven solcher Grenzüberschreitungen zu stellen.

Restriktive Normen für die Eheassistenz, ausserordentliche Taufvollmacht und die Leitung von Begräbnisfeiern

Was die Eheassistenz und Entgegennahme des Ehekonsenses, die ausserordentliche Taufvollmacht und die Leitung von Begräbnisfeiern betrifft, so wiederholt die Instruktion die aus dem kanonischen Recht bekannten Vorschriften. Die Eheassistenz und Entgegennahme des Konsens durch Laien ist durch bischöfliche Delegation möglich, wenn der Ortsbischof «für die eigene Diözese eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und die erforderliche Erlaubnis des Heiligen Stuhls erhalten hat»³⁰. Zu dieser Vorschrift des kanonischen Rechts erklärt die Instruktion: «Abgesehen von dem ausserordentlichen Fall, der in can. 1112 CIC bei Fehlen von Priestern oder Diakonen, die der Trauung assistieren könnten, vorgesehen ist, kann kein geistlicher Amtsträger einen Laien zu dieser Assistenz und zur Entgegennahme des Ehekonsenses gemäss can. 1108 § 2 bevollmächtigen.»³¹ Bei der ausserordentlichen Taufvollmacht für Laien im pastoralen Dienst ist der Instruktion zufolge darauf zu achten, dass sie nicht gewohnheitsmässig erteilt wird.32 Wie schon bisher ist ein tatsächlicher Mangel an geistlichen Amtsträgern, worunter das kanonische Recht neben dem Bischof nur den Priester und den Diakon versteht, festzustellen.33 Gleiches gilt für die Erlaubnis zur Leitung von kirchlichen Begräbnisfeiern durch Laien.34

Problematisch sind die genannten Verfügungen der Instruktion nicht an sich, sondern weil in der konkreten pastoralen Notsituation vieler Ortskirchen der Mangel an geistlichen Amtsträgern inzwischen zur Gewohnheit geworden ist. Wenn zum Beispiel in einer Diözese nahezu die Hälfte aller Pfarreien ohne eigenen Priester ist und es nur wenige ständige Diakone gibt, dann muss die Ausnahme zwangs-

läufig zur Regel werden. Die Verfügungen der Instruktion setzen dagegen wie die Bestimmungen des kanonischen Rechts, auf die sie sich beziehen, Ausnahmesituationen voraus, und nur unter dieser Voraussetzung machen solche restriktiven Normen Sinn. In vielen Ortskirchen geht es aber schon lange nicht mehr nur um Ausnahmesituationen. Der Appell, den die Instruktion an Priester und Diakone richtet, nämlich unter Opfern und wenn möglich bis über das 75. Lebensjahr hinaus ihren seelsorglichen Dienst zu tun³⁵, helfen hier nicht weiter. Dahinter verbirgt sich zudem ein fragwürdiges Verständnis des Priester- und Diakonenamtes.

■ Die weiterhin ungelöste Frage der Krankensalbung

Für die Feier der Krankensalbung bekräftigt die Instruktion die Definition des Konzils von Trient, wonach ausschliesslich der Priester Spender dieses Sakramentes ist.36 Kategorisch erklärt deshalb die Instruktion jede Form der Krankensalbung durch einen Nichtpriester (Diakon, Laie) zu einer «Simulation des Sakraments»³⁷. Die tridentinische Definition, deren historischer Kontext die Instruktion ebensowenig berücksichtigt wie die Entwicklung des Sakraments der Krankensalbung, richtete sich gegen Luthers These, jeder Laie, der es nur wolle, könne Kranke salben. Der Sinn der tridentinischen Definition ist die Bekräftigung der Krankensalbung als Sakrament der Kirche und seine Bindung an das kirchliche Weiheamt, das zur Zeit des Trienter Konzils mehr oder weniger mit dem Priesteramt identisch war.38 Die Bestimmung, nur der Priester sei Spender der Krankensalbung, wird von der Instruktion nicht nur mit der tridentinischen Definition, sondern ebenso mit der engen Verbindung von Krankensalbung und

²⁸ Vgl. Art. 6 § 2; Art. 7 § 2. Die Beteiligung von PA und Diakonen am eucharistischen Hochgebet offenbart übrigens ein vorkonziliares Verständnis der Eucharistie. Es sind nämlich nicht allein die Konsekrationsworte, sondern das ganze, von der Gemeinde mit einem Amen bestätigte Eucharistiegebet (Anaklese, Anamnese, Epiklese und trinitarische Schlussdoxologie), durch welches vom Priester (bei bestimmten Anlässen in Konzelebration mit anderen Priestern) die eucharistischen Gaben dargebracht und geheiligt werden. Dazu aber sind PA und Diakone nicht beauftragt bzw. ordiniert.

- 30 Art. 10 § 1. Vgl. CIC can. 1112 § 1.
- ³¹ Art. 10 § 3.
- ³² Vgl. Art. 11.
- ³³ Vgl. CIC can. 230.
- ³⁴ Vgl. Art. 12.
- 35 Vgl. Art. 4 § 2; Art. 12.
- 36 Vgl. DH 1697; 1719.
- 37 Art. 9.



760

DER KOMMENTAR

Sündenvergebung begründet. Im neuen Rituale «Die Feier der Krankensakramente» ist diese Verbindung bei den die Salbung begleitenden Gebeten allerdings erheblich gelockert worden.³⁹

Von daher stellt sich die Frage, ob nicht zumindest der Diakon, der ja die Diakonia Christi in besonderer Weise repräsentieren soll, als ordentlicher Spender des Sakraments der Krankensalbung in Betracht käme.40 In der theologischen Diskussion wird ebenso vorgeschlagen, im Anschluss an die altkirchliche Praxis der Salbungen in eigener oder fremder Not (bei der die Weihe des Öls dem Bischof vorbehalten war, die Salbung aber Priester, Diakone und Laien vornehmen konnten) zwischen dem geweihten Öl und seiner Applicatio zu unterscheiden; Diakonen wie PA könnte man so den Auftrag erteilen, mit dem vom Bischof geweihten Öl die ihnen anvertrauten Kranken und Sterbenden zu salben.41 Wie immer man hier entscheidet, jedenfalls ist es enttäuschend, dass die Instruktion die ausnahmslose Bindung des Sakramentes der Krankensalbung an die Priesterweihe bekräftigt hat. Zwar besteht für Diakone wie PA die Möglichkeit einer fürbittenden, nichtsakramentale Symbole verwendenden Begleitung von Kranken und Sterbenden - durch deprekative Versöhnung, Handauflegung und Gebet, Segnung und Kreuzzeichen, Weihwasser und Wortgottesdienst mit Krankensegen.42 Was aber bedeutet es für das Sakrament der Krankensalbung, wenn diese Zeichen und Symbole das Sakrament weitgehend ersetzen?

■ Aufhebung von Partikulargesetzen und Gewohnheitsrecht

Die Instruktion enthält nicht nur, wie im Falle von can. 517 § 2, authentische Gesetzesinterpretationen. Es werden zudem alle Partikulargesetze und Gewohnheitsrechte, die den Normen entgegenstehen, wie entsprechende Befugnisse, die «ad experimentum» vom Heiligen Stuhl oder untergeordneten Autoritäten gewährt wurden, widerrufen. 43 Eine solche Suspension ist eine drastische Massnahme, die zeigt, dass Rom das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirchen immer mehr als das von Zentralkirche und Filialkirchen sieht.44 Auf der Linie der wegweisenden Aussage des letzten Konzils, die katholische Kirche bestehe «in und aus» Teil- bzw. Ortskirchen⁴⁵, käme es demgegenüber darauf an, bei Anerkennung von universalen, für eine globale Kirche unverzichtbaren Strukturen und Ordnungen, den Ortskirchen bzw. Bischofskonferenzen grössere Entscheidungsspielräume zu geben.

Durch die Aufhebung aller Partikulargesetze und Gewohnheitsrechte, die den Normen der Instruktion entgegenstehen, ist für einige Ortskirchen eine schwierige Situation entstanden. Zwei in der Instruktion explizit angesprochene Beispiele mögen zur Illustration genügen: 1. Die Instruktion erklärt alle Beschlüsse von pfarrlichen Räten für ungültig, die auf Sitzungen gefasst wurden, bei denen der Pfarrer bzw. der für die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei zuständige Priester nicht den Vorsitz hatte.46 In Deutschland hat diese Einschränkung des Laienapostolats zu erheblichen Verunsicherungen geführt, da hier die in den meisten Schweizerischen Ortskirchen anzutreffende Doppelstruktur von staatskirchlichen und kanonischen Räten unbekannt ist. 2. Gemäss kanonischem Recht⁴⁷ erklärt die Instruktion, das Sonntagsgebot sei allein durch die Teilnahme an der Feier der Eucharistie, also nicht durch Teilnahme an einem Wortgottesdienst mit Kommunionfeier erfüllt.48 Anderslautende Erklärungen auf ortskirchlicher Ebene, wie noch vor kurzem in den Weisungen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz zur Wortgottesfeier⁴⁹, erklärt die Instruktion durch Suspension von Partikulargesetzen und Gewohnheitsrechten, die den Normen der Instruktion entgegenstehen, für null und nichtig.50 Dies dürfte unter Gläubigen wie Diakonen und PA zu einigen Irritationen führen.

■ Eine zum Teil schwerwiegende Diagnose, doch wo bleibt die Therapie?

Das neue Schreiben aus dem Vatikan ist in seiner Form kategorisch und in seinen Verfügungen gelegentlich äusserst restriktiv (z. B. in der Frage der Homilie, der Eheassistenz durch Laien und der Krankensalbung). Zudem dokumentiert es die anhaltende Weigerung Roms zur überfälligen Reform des kirchlichen Weiheamtes. Im Sinne einer abschliessenden Beurteilung der Instruktion lässt sich festhalten: Das neue Schreiben aus dem Vatikan stellt für einige Ortskirchen eine zum Teil schwerwiegende Diagnose. Wo aber, so werden viele fragen, bleibt die notwendige Therapie? Oder soll die Instruktion selbst die Therapie sein? Doch wohl kaum. Die Instruktion wird vielleicht einige notwendige Korrekturen bringen, therapeutisch-sanierend aber wird sie aufs Ganze gesehen nicht wirken. Denn mit ihren Verfügungen degradiert die Instruktion die PA zu Lückenbüssern in Zeiten des Priestermangels, anstatt teilkirchlich endlich die Möglichkeiten zu schaffen, dass sie mit jener sakramentalen Bevollmächtigung ausgestattet werden, die sie für ihren Dienst bräuchten.

So hinterlässt die Instruktion einen zwiespältigen Eindruck. Auf der einen Seite dokumentiert sie die verständliche und berechtigte Sorge um die Identität des ordinierten, vor allem priesterlichen Leitungsamtes und die Einheit der kirchlichen Liturgie. Auf der anderen Seite bestehen doch erhebliche Zweifel, ob beides auf Dauer durch Verfügungen und Verordnungen bewahrt werden kann. Man kann nur hoffen, dass die Betroffenheit der Bischöfe gross genug ist, damit sie nach der notwendigen Schadensbegrenzung nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Nun ist es wirklich an der Zeit, dass sich die Bischöfe jener Ortskirchen, in denen PA für den pastoralen Dienst beauftragt werden, gemeinsam für veränderte Zulassungsbedingungen zum ständigen Diakonat und zum Priesteramt einsetzen.

Helmut Hoping

³⁸ Zum Sakrament der Krankensalbung und seiner Entwicklung vgl. R. Kaczynski, Feier der Krankensalbung, in: Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, hrsg. von H. B. Meyer, H. Auf der Mauer u. a., Teil 7,2: Sakramentale Feiern I/2, Regensburg 1992, 241–343.

³⁹ Vgl. Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, Solothurn-Düsseldorf-Freiburg u. a. ²1994, 92 f.

⁴⁰ Vgl. G. Greshake, Krankensalbung III. Systematisch-theologisch, in: ³LThK 6 (1997) 425. Gleiches würde natürlich für die Diakonin gelten, sollte sie – was zu hoffen wäre – teilkirchlich in absehbarer Zeit ermöglicht werden.

⁴¹ Vgl. D. N. Power, Das Sakrament der Krankensalbung. Offene Fragen, in: Conc (D) 27 (1991) 156–158. In der alten Kirche wurde allerdings das geweihte Öl selbst als Sakrament verstanden (vgl. das Schreiben von Papst Innozenz I. an Bischof Decentius von Gubbio: DH 216), so dass die Salbungen nicht einfach mit dem heutigen Sakrament der Krankensalbung gleichgesetzt werden können. Von daher stellt sich die Frage, ob die genannte Unterscheidung wirklich weiterführend ist.

⁴² Vgl. K. Baumgartner, Krankensalbung II. Pastoral, in: ³LThK 6 (1997) 417 f.

43 Vgl. Schlusswort.

⁴⁴ Zu dieser Entwicklung vgl. M. Kehl, Wohin geht die Kirche? Eine Zeitdiagnose, Freiburg-Basel-Wien 1996.

⁴⁵ LG 23.

46 Vgl. Art. 5 § 3.

⁴⁷ Vgl. CIC can. 1248.

⁴⁸ Vgl. Art. 7 § 2.

⁴⁹ Vgl. Weisungen der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) für die Wortgottesfeier am Sonntag, Abschnitt D6, in: SKZ 36/1997, 528.

⁵⁰ Vgl. Art. 7 § 2.



Dokumentation

Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester

Vorwort

Dem Geheimnis der Kirche entspringt der an alle Glieder des mystischen Leibes gerichtete Ruf, gemäss den verschiedenen Ämtern und Charismen an der Sendung und am Aufbau des Volkes Gottes in einer organischen Gemeinschaft aktiv mitzuwirken. Ein Echo dieses Rufes ist besonders seit dem II. Vatikanischen Konzil1 wiederholt in den Dokumenten des Lehramtes zu vernehmen. Vor allem in den drei letzten ordentlichen Vollversammlungen der Bischofssynode wurde die Identität, die den Laien, den Priestern und den Gottgeweihten eigen ist, in ihrer gemeinsamen Würde und in der Verschiedenheit ihrer Aufgaben neu bekräftigt. Alle Gläubigen wurden ermutigt, am Aufbau der Kirche für das Heil der Welt gemeinschaftlich mitzuarbeiten.

Es ist zu betonen, dass die apostolische Tätigkeit der Laien bei der Evangelisierung in Gegenwart und Zukunft wichtig und dringlich ist. Die Kirche kann von diesem Wirken nicht absehen, weil es zu ihrer Natur als Gottesvolk gehört und weil sie es braucht, um ihren eigenen Evangelisierungsauftrag zu erfüllen.

Der Ruf zur aktiven Mitarbeit aller Gläubigen an der Sendung der Kirche ist nicht ungehört geblieben. Die Bischofssynode 1987 hat festgestellt, «dass der Geist die Kirche weiterhin erneuert, indem er in zahlreichen Laien neue Impulse der Heiligkeit und der Teilnahme weckt. Zeugnis davon gibt unter anderem der neue Stil der Zusammenarbeit zwischen Priestern, Ordensleuten und Laien; die Mitwirkung in der Liturgie, in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Katechese; die vielen Dienste, die Laien anvertraut und von diesen übernommen werden; das vielfältige Entstehen von Gruppen, Vereinigungen und geistlichen Gemeinschaften sowie von gemeinsamen Initiativen der Laien; die umfassendere und bedeutsamere Teilnahme der Frauen am Leben der Kirche und an den Entwicklungen in der Gesellschaft»². Ebenso ist man bei der Vorbereitung der Bischofssynode 1994 über das geweihte Leben «überall der ehrlichen Sehnsucht» begegnet, «zwischen Bischöfen, Instituten des geweihten Lebens, Weltklerus und Laien authentische Beziehungen der Gemeinschaft und der Zusammenarbeit aufzubauen».³ In dem nachsynodalen Apostolischen Schreiben bestätigt der Papst dann den spezifischen Beitrag des geweihten Lebens an der Sendung und Auferbauung der Kirche.⁴

Es gibt ein Zusammenwirken aller Gläubigen in beiden Ordnungen der Sendung der Kirche, in der geistlichen, um die Botschaft Christi und seine Gnade zu den Menschen zu bringen, wie auch in der weltlichen Ordnung, um die säkulare Wirklichkeit mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommnen.5 Besonders in der ersteren - bei der Evangelisierung und beim Heiligungsdienst -«ergänzen einander das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten».6 Dabei haben Laien beiderlei Geschlechts unzählige Gelegenheiten, aktiv zu werden, und zwar durch das kohärente Zeugnis im persönlichen Leben, in Familie und Gesellschaft, durch die Verkündigung und Weitergabe des Evangeliums Christi in jedem Umfeld und durch das Bemühen, die christlichen Prinzipien bei den aktuellen Problemen herauszuarbeiten, zu verteidigen und richtig anzuwenden.7 Besonders die Hirten sind aufgerufen, «die Dienste (ministeria), Ämter (officia) und Funktionen (functiones) der Laien anzuerkennen und zu fördern. Diese haben ihre sakramentale Grundlage in Taufe und Firmung und vielfach auch in der Ehe».8

In der Tat sind im Leben der Kirche auf diesem Gebiet erstaunliche pastorale Initiativen aufgeblüht, vor allem nach dem wichtigen Impuls, der vom II. Vatikanischen Konzil und vom päpstlichen Lehramt ausgegangen ist.

Heute erfordert besonders die vorrangige Aufgabe der Neuevangelisierung, die das gesamte Volk Gottes gemeinsam mit den Priestern als «Protagonisten» angeht, die neuerliche und volle Bewusstwerdung des Weltcharakters der Sendung der Laien.⁹

Dieses Vorhaben öffnet den Laien immense, manche noch zu erforschende Horizonte des Engagements in der Welt, im Bereich der Kultur, der Kunst und des Theaters, in der wissenschaftlichen Forschung, in der Arbeitswelt, in den Massenmedien, in der Politik, in der Wirtschaft usw. Ihr ganzer Unternehmungsgeist ist gefordert, um immer wirksamere Formen

zu schaffen, damit diese Tätigkeitsfelder in Jesus Christus die Fülle ihrer Bedeutung finden.¹⁰

Innerhalb dieses weiten Feldes der gemeinsamen Tätigkeit, sei es in der spezifisch geistlichen bzw. religiösen Ordnung, sei es in der «consecratio mundi», gibt es ein besonderes Gebiet, das den geistlichen Dienst (sacrum ministerium) des Klerus betrifft. Bei der Ausübung dieses Dienstes können Laien, Männer und Frauen, natürlich auch Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, die nicht das Weihesakrament empfangen haben, zur Mitarbeit beauftragt werden. Auf dieses besondere Gebiet bezieht sich das II. Vatikanische Konzil, wo es lehrt: «Schliesslich vertraut die Hierarchie den Laien auch gewisse Aufgaben an, die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind, etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge.» 11

Da es sich eben um Aufgaben handelt, die enger mit den Verpflichtungen der Hirten – die, um Hirten zu sein, das Weihesakrament empfangen haben müssen – verbunden sind, ist es erforderlich, dass alle, die in irgendeiner Weise davon betroffen sind, eine besondere Sorgfalt walten lassen, damit sowohl das Wesen und die Sendung des geistlichen Dienstes als auch die Berufung und der Weltcharakter der Laien gewahrt bleiben. Mitarbeiten bedeutet nämlich nicht ersetzen.

Mit grosser Zufriedenheit können wir feststellen, dass sich die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst des Klerus in vielen Teilkirchen auf sehr positive Weise

- ¹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 33; Dekr. Apostolicam actuositatem,
- ² Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 30. Dezember 1988, 2: AAS 81 (1989) 396.
- ³ Bischofssynode, IX. Ordentliche Vollversammlung über das geweihte Leben, Instrumentum laboris, 73.
- ⁴ Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben Vita consecrata, 25. März 1996, 47: AAS 88 (1996) 420.
- ⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dekr. Apostolicam actuositatem, 5.
 - 6 Ebd., 6.
 - 7 Vgl. ebd.
- ⁸ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 23: AAS 81 (1989) 429.
- ⁹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 31; Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 15: AAS 81 (1989) 413–416.
- $^{10}\,Vgl.$ II. Vat. Konzil, Pastoralkonst. Gaudium et spes, 43.
- ¹¹ II. Vat. Konzil, Dekr. Apostolicam actuositatem, 24.



darstellt und unter Beachtung der vom Wesen der Sakramente gesetzten Grenzen sowie der Verschiedenheit der Charismen und kirchlichen Funktionen reiche Früchte an Gutem hervorbringt; mit grossherzigen und sinnvollen Lösungen wird Situationen begegnet, wo keine oder zu wenige geistliche Amtsträger (sacri ministri) vorhanden sind.12 Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, dass im Sinn der Gemeinschaft einige Glieder der Kirche, soweit es ihnen, ohne mit dem Weihesakrament ausgestattet zu sein, möglich ist, an der Abhilfe von Notsituationen und chronischen Erfordernissen mancher Gemeinden eifrig mitarbeiten.¹³ Diese Gläubigen sind gerufen und beauftragt, bestimmte sehr wichtige und delikate Aufgaben zu übernehmen. Sie werden von der Gnade des Herrn gestärkt, von den geistlichen Amtsträgern begleitet und von den Gemeinden, zu deren Wohl sie ihren Dienst anbieten, gut aufgenommen. Die geistlichen Hirten anerkennen voll den Grossmut, mit dem sich viele Gottgeweihte und Laien für diesen spezifischen Dienst zur Verfügung stellen, den sie mit treuem «sensus Ecclesiae» und aufrichtiger Hingabe leisten. Besondere Dankbarkeit und Ermutigung gebührt jenen, die diese Aufgaben in Situationen der Verfolgung der christlichen Gemeinschaft ausüben, in den territorialen oder kulturellen Missionsgebieten, dort, wo die Kirche noch wenig verwurzelt ist oder wo die Präsenz des Priesters nur selten gegeben ist.14

Hier ist nicht der Ort, den ganzen theologischen und pastoralen Reichtum der Rolle der Laien in der Kirche zu vertiefen. Er wurde bereits durch das Apostolische Schreiben Christifideles laici ausführlich dargestellt.

Das Ziel dieses Dokuments besteht einfach darin, eine klare und verbindliche Antwort zu geben auf drängende und zahlreich bei unseren Dikasterien eingelangte Anfragen von Bischöfen, Priestern und Laien, die gebeten haben, hinsichtlich neuer Formen «pastoraler» Tätigkeiten von Laien im Bereich der Pfarreien und Diözesen aufgeklärt zu werden.

Oft handelt es sich nämlich um Praktiken, die in Notsituationen entstanden sind und sich häufig in der Absicht, eine grosszügige Hilfe in der Pastoral zu leisten, entfaltet haben, aber schwerwiegende negative Folgen für das rechte Verständnis wahrer kirchlicher Gemeinschaft haben können. Solche Praktiken gibt es vor allem in einigen Gebieten; manchmal sind sie auch innerhalb desselben Gebietes sehr unterschiedlich.

Jedenfalls erinnern sie an die schwerwiegende pastorale Verantwortung derer, vor allem der Bischöfe, 15 die gerufen sind,

die allgemeine Ordnung der Kirche auf der Basis einiger lehrmässiger Prinzipien, die schon vom II. Vatikanischen Konzil¹⁶ und vom nachfolgenden päpstlichen Lehramt¹⁷ deutlich dargelegt worden sind, zu fördern und zu bewahren.

Innerhalb unserer Dikasterien wurden Überlegungen angestellt, und es wurde ein Symposion veranstaltet, an dem Vertreter der mit dem Problem hauptsächlich befassten Episkopate teilgenommen haben. Schliesslich wurde eine umfangreiche Befragung vieler Vorsitzender von Bischofskonferenzen und anderer Bischöfe und Experten verschiedener kirchlicher Fachbereiche und geographischer Herkunft durchgeführt. Das Ergebnis zeigte eine klare Übereinstimmung im Sinn der vorliegenden Instruktion. Diese beansprucht allerdings nicht, die Thematik erschöpfend zu behandeln, weil man sich auf die derzeit bekanntesten Probleme beschränken möchte und weil die besonderen Umstände, bei denen sich solche Probleme zeigen, extrem verschieden sind.

Der Text, der auf der sicheren Basis des ausserordentlichen und des ordentlichen Lehramtes der Kirche verfasst ist, wird zur treuen Anwendung den betroffenen Bischöfen anvertraut; aber er wird auch den Bischöfen jener Gebiete zur Kenntnis gebracht, in denen es zwar zurzeit keine missbräuchlichen Praktiken gibt, die aber wegen der raschen Ausbreitung der Phänomene bald ebenfalls betroffen sein könnten.

Bevor auf die konkreten an uns herangetragenen Probleme eingegangen wird, scheint es notwendig, einige kurze und grundlegende theologische Elemente hinsichtlich der Bedeutung des Weihesakramentes in der Verfassung der Kirche vorauszuschicken. Dabei geht es um ein fundiertes Verständnis der kirchlichen Ordnung, die mit Respekt für die Wahrheit und für die kirchliche Gemeinschaft die Rechte und Pflichten aller fördern will, weil «das Heil der Seelen in der Kirche das oberste Gesetz sein muss». ¹⁸

Theologische Prinzipien

1. Gemeinsames Priestertum und Priestertum des Dienstes

Der ewige Hohepriester Jesus Christus wollte, dass seine Kirche an seinem einzigen und unteilbaren Priestertum teilhabe. Sie ist das Volk des Neuen Bundes, in dem «die Getauften durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist... zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht werden, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat (vgl. I Petr 2,4-10)». 19 «Eines ist also das auserwählte Volk Gottes: «Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe> (Eph 4,5); gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit.»²⁰ Während unter allen «eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» waltet, sind einige nach Christi Willen als «Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen»²¹ bestellt. Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen wie auch das Priestertum des Dienstes, das heisst das hierarchische Priestertum, «unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloss dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil».22 Zwischen beiden gibt es eine echte Einheit, weil der Heilige Geist die Kirche in der Gemeinschaft und in der Dienstleistung eint und ihr verschiedene hierarchische und charismatische Gaben schenkt.²³

Der wesensmässige Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Priestertum des Dienstes findet sich also nicht im Priestertum Christi, das immer einzig und unteilbar bleibt, und auch nicht in der Heiligkeit, zu der alle Gläubi-

¹² Vgl. Johannes Paul II., Ansprache beim Symposion über «Die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester», 22. April 1994, 2, in: L'Osservatore Romano, 23. April 1994.

¹³ Vgl. C.I. C., cann. 230, § 3; 517, § 2; 861, § 2; 910, § 2; 943; 1112; Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 23 und Anm. 72: AAS 81 (1989) 430.

¹⁴ Vgl. Johannes Paul II., Enzykl. Redemptoris missio, 7. Dezember 1990, 37: AAS 83 (1991) 282–286.

15 Vgl. C. I. C., can. 392.

¹⁶ Vgl. besonders II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Konst. Sacrosanctum Concilium, Dekr. Presbyterorum Ordinis und Dekr. Apostolicam actuositatem.

¹⁷ Vgl. besonders die Apost. Schreiben Christifideles laici und Pastores dabo vobis.

¹⁸ C. I. C., can. 1752.

 $^{\rm 19}$ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 10.

²⁰ Ebd., 32.

²¹ Ebd.

²² Ebd., 10.

²³ Vgl. ebd., 4.



gen berufen sind: «Das Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihepriestertum wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben.»²⁴ Aufbau der Kirche, des Leibes Christi, gibt es eine Verschiedenheit der Glieder und Funktionen, aber einer ist der Geist, der zum Nutzen der Kirche seine vielfältigen Gaben entsprechend seinem Reichtum und gemäss den Erfordernissen der Dienste austeilt (vgl. 1 Kor 12,1-12).25

Die Verschiedenheit betrifft die «Art» der Teilhabe am Priestertum Christi und berührt das Wesen in diesem Sinn: «Während das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich in der Entfaltung der Taufgnade, im Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, im Leben gemäss dem Heiligen Geist vollzieht, steht das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums. Es bezieht sich auf die Entfaltung der Taufgnade aller Christen.» 26 Demzufolge ist das Amtspriestertum «vom gemeinsamen Priestertum dem Wesen nach verschieden, denn es verleiht eine heilige Vollmacht zum Dienst an den Gläubigen».27 Deswegen ist der Priester gerufen zu «wachsen im Bewusstsein der tiefen Gemeinschaft, die ihn an das Gottesvolk bindet», um «die Mitverantwortung für die eine gemeinsame Heilssendung anzuregen und zu entfalten, mit lebhafter und herzlicher Anerkennung aller Charismen und Aufgaben, die der Geist den Gläubigen für die Auferbauung der Kirche schenkt».28

Die Merkmale, die das Priestertum des Dienstes der Bischöfe und Priester vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen unterscheiden und in der Folge auch die Grenzen der Mitwirkung der Laien am geistlichen Dienst angeben, können folgendermassen zusammengefasst werden:

- a) Das Priestertum des Dienstes hat seine Wurzel in der apostolischen Sukzession und ist mit einer heiligen Vollmacht²⁹ ausgestattet, die in der Befähigung und in der Verantwortung besteht, in der Person Christi, des Hauptes und Hirten, zu handeln.³⁰
- b) Das Priestertum des Dienstes macht die geistlichen Amtsträger zu Dienern Christi und der Kirche, und zwar durch die bevollmächtigte Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Sakramente und die pastorale Leitung der Gläubigen.³¹

Ein Wesenszug der katholischen Lehre über die Kirche besteht darin, die Grund-

lagen des Weiheamtes in der apostolischen Sukzession zu verankern, insofern dieses Amt die Sendung weiterführt, welche die Apostel von Christus erhalten haben.³²

Daher ist das Weiheamt auf dem Fundament der Apostel zur Auferbauung der Kirche konstituiert:33 «Der Dienst des Priesters ist ganz für die Kirche da.»34 «Mit der sakramentalen Natur des kirchlichen Amtes hängt innerlich sein Dienstcharakter zusammen. Weil die Amtsträger ganz von Christus abhängig sind, der Sendung und Vollmacht gibt, sind sie wahrhaft «Knecht Christi» (Röm 1,1) nach dem Vorbild Christi, der für uns freiwillig «Knechtsgestalt> angenommen hat (Phil 2,7). Weil das Wort und die Gnade, deren Diener sie sind, nicht von ihnen, sondern von Christus stammen, der sie ihnen für die anderen anvertraut hat, sollen sie sich freiwillig zu Sklaven aller machen.» 35

2. Einheit und Verschiedenheit der amtlichen Aufgaben

Die Funktionen des Weiheamtes bilden in ihrer Gesamtheit aufgrund ihres einzigen Fundamentes 36 eine untrennbare Einheit. Wie in Christus 37 gibt es nämlich nur eine einzige Wurzel des Heilshandelns, vom Amtsträger bezeichnet und verwirklicht in der Ausübung der Funktionen des Lehrens, des Heiligens und des Leitens der anderen Gläubigen. Diese Einheit bestimmt wesentlich die Ausübung der Funktionen des geistlichen Dienstes, welche immer in verschiedener Hinsicht Ausübung der Rolle Christi, des Hauptes der Kirche, sind.

Wenn daher die Ausübung des «munus docendi, sanctificandi et regendi» durch den geweihten Amtsträger das Wesen des pastoralen Dienstes ausmacht, können die verschiedenen Funktionen der geistlichen Amtsträger, die eine untrennbare Einheit bilden, nicht getrennt voneinander verstanden werden, vielmehr müssen sie in ihrer gegenseitigen Verbundenheit und Komplementarität betrachtet werden. Nur bei einigen dieser Funktionen können bis zu einem gewissen Grad auch nicht mit dem Weihesakrament ausgestattete Gläubige mit den Hirten zusammenwirken, wenn sie zur Ausübung dieser Mitarbeit von der rechtmässigen Autorität und in der vorgesehenen Weise berufen sind. Jesus Christus «verfügt in seinem Leib, der Kirche, die Dienstgaben immerfort, vermöge deren wir durch seine Kraft uns gegenseitig Dienste leisten zum Heil».38 «Die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien aber nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament der Weihe. Nur das Weihesakrament gewährt dem geweihten Amtsträger eine besondere Teilhabe am Amt Christi, des Hauptes und Hirten, und an seinem ewigen Priestertum. Die in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen Beauftragung durch die Hirten ab. Ihre konkrete Erfüllung untersteht der Leitung der kirchlichen Autorität.»³⁹

Man muss diese Lehre bekräftigen, weil einige Praktiken, die dem Mangel an geweihten Amtsträgern in der Gemeinde abhelfen möchten, in manchen Fällen ein Verständnis vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen aufkommen liessen, das seinen eigentlichen Sinn und seine spezifische Bedeutung verwischt. Dies führt unter anderem zu einem Rückgang der Kandidaten für das Priestertum und verdunkelt die besondere Stellung des Seminars als typischen Ort für die Ausbildung des geistlichen Amtsträgers. Es handelt sich um eng verflochtene Phänomene, über deren gegenseitige Zusammenhänge noch nachzudenken sein wird, um überlegte Schlussfolgerungen für die Praxis zu ziehen.

3. Unersetzbarkeit des Weiheamtes

Eine Gemeinschaft von Gläubigen kann ihre Leitung nicht von organisato-

- ²⁴ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 25. März 1992, 17: AAS 84 (1992) 684.
- ²⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 7.
- ²⁶ Katechismus der Katholischen Kirche (= KKK), 1547.
 - ²⁷ Ebd., 1592
- ²⁸ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 74: AAS 84 (1992) 788.
- ²⁹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 10, 18, 27, 28; Dekr. Presbyterorum Ordinis, 2, 6; KKK 1538, 1576.
- 30 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 15: AAS 84 (1992) 680; KKK 875
- ³¹ Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 16: AAS 84 (1992) 681–684; KKK 1592.
- ³² Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 14–16: AAS 84 (1992) 678–684; Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben Sacerdotium ministeriale, 6. August 1983, III, 23: AAS 75 (1983) 1004–1005.
 - ³³ Vgl. Eph 2,20; Apg 21,14.
- ³⁴ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 16: AAS 84 (1992) 681.
 - ³⁵ KKK, 876.
 - ³⁶ Vgl. ebd., 1581.
- ³⁷ Vgl. Johannes Paul II., Schreiben Novo incipiente, 8. April 1979, 3: AAS 17 (1979) 397.
- ³⁸ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 7.
- ³⁹ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 23: AAS 81 (1989) 430.



764



DOKUMENTATION

rischen Kriterien aus dem Vereinswesen oder aus der Politik ableiten, wenn sie Kirche genannt werden und wahrhaft sein will. Jede Teilkirche verdankt ihre Leitung Christus, weil er selber der Kirche das apostolische Amt gewährt hat. Deshalb hat keine Gemeinde die Vollmacht, es sich selbst zu verleihen⁴⁰ oder es im eigenen Auftrag einzusetzen. Die Ausübung des Lehr- und Leitungsdienstes bedarf der kanonischen und rechtlichen Bestimmung durch die hierarchische Autorität.⁴¹

Das Priestertum des Dienstes ist also notwendig für die Existenz der Gemeinde als Kirche: «Man darf das Weihepriestertum nicht später als die kirchliche Gemeinschaft ansetzen, so als könnte deren Gründung ohne das Priestertum verstanden werden.»⁴² Wenn nämlich in der Gemeinde kein Priester vorhanden ist, dann fehlt der Dienst und die sakramentale Funktion Christi, des Hauptes und Hirten, was für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft unabdingbar ist.

Das Priestertum des Dienstes ist deshalb absolut unersetzbar. Von daher ergibt sich unmittelbar die Notwendigkeit einer Berufungspastoral, die eifrig, gut geordnet und andauernd darum bemüht ist, der Kirche die nötigen Amtsträger zu geben, sowie auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Ausbildung derer, die sich in den Seminaren auf das Priestertum vorbereiten. Jede andere Lösung für die Probleme, die sich aus dem Mangel an geistlichen Amtsträgern ergeben, kann nur bedenklich sein.

«Berufe zu fördern ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben.» ⁴³ Alle Gläubigen tragen Verantwortung, dass durch eine immer treuere Nachfolge Jesu Christi der Ruf zum Priestertum positiv angenommen und die Gleichgültigkeit der Umgebung, vor allem in den stark materialistisch geprägten Gesellschaften, überwunden wird.

4. Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst

In den Konzilsdokumenten wird unter den verschiedenen Aspekten der Mitwirkung der nicht mit dem Weihecharakter ausgestatteten Gläubigen an der Sendung der Kirche auch die direkte Mitarbeit an den spezifischen Aufgaben der Hirten behandelt. Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.» Diese Zusammenarbeit ist von der nachkonziliaren Gesetzgebung und besonders vom neuen Codex des kanonischen Rechtes geregelt worden.

Der Codex behandelt nach den Aussagen über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen⁴⁶ im darauf folgenden Abschnitt nicht nur die Pflichten und Rechte, die den Laien wegen ihres Weltcharakters eigen sind,47 sondern auch weitere Aufgaben und Funktionen, die nicht ausschliesslich ihnen zukommen. Einige davon betreffen alle Gläubigen, seien sie mit dem Weihesakrament ausgestattet oder nicht,48 andere sind näher mit dem geistlichen Dienst der geweihten Amtsträger verbunden.49 Im Hinblick auf diese letzteren Aufgaben und Funktionen haben die Laien kein Recht, sie auszuüben. Aber sie «können von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen».50 Wenn nämlich «für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen..., können auch Laien... nach Massgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen».51

Damit sich diese Zusammenarbeit harmonisch in den pastoralen Dienst einfügt, ist es zur Vermeidung pastoraler Abweichungen und disziplinärer Missbräuche notwendig, dass die lehrmässigen Prinzipien klar sind und die geltenden Vorschriften mit Entschiedenheit in der ganzen Kirche sorgfältig und loyal angewandt

werden, ohne den Begriff der Ausnahme missbräuchlich auf solche Fälle auszudehnen, die nicht als «Ausnahme» betrachtet werden können.

Falls irgendwo Missbräuche und die Grenzen missachtende Praktiken vorkommen, sollen die Hirten die notwendigen und angebrachten Mittel einsetzen, um deren Ausbreitung rechtzeitig zu verhindern und um zu vermeiden, dass das richtige Verständnis des Wesens der Kirche Schaden leidet. Insbesondere sollen sie die schon festgelegten disziplinären Vorschriften anwenden. Diese helfen, um den Unterschied und die Komplementarität der Funktionen, die für die kirchliche Gemeinschaft lebenswichtig sind, zu kennen und auch wirklich zu respektieren. Wo aber solche die Grenzen missachtende Praktiken sich schon ausgebreitet haben, darf ein verantwortungsbewusstes Einschreiten der zuständigen Autorität absolut nicht aufgeschoben werden. So wird wahre Gemeinschaft gestiftet, denn diese kann nur auf der Wahrheit aufgebaut sein. Gemeinschaft, Wahrheit, Gerechtigkeit, Frieden und Liebe sind voneinander abhängige Begriffe.52

Im Licht der soeben erwähnten Prinzipien werden nun die entsprechenden Mittel genannt, die den unseren Dikasterien gemeldeten Missbräuchen abhelfen sollen. Die folgenden Verfügungen sind den Rechtsvorschriften der Kirche entnommen

Praktische Verfügungen

■ 1. Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie

Der Papst hat in seiner Ansprache an die Teilnehmer des Symposions über die «Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester» die Notwendigkeit unterstrichen, die verschiedenen Bedeutungen zu klären und zu unterscheiden, die der Begriff «Dienst» in der theologischen und kanonistischen Sprache angenommen hat ⁵³

§ 1. «Seit einiger Zeit ist es üblich geworden, «Dienste» nicht nur jene «officia» (Ämter) und «munera» (Aufgaben) zu nennen, die von den Hirten kraft des Weihesakraments ausgeübt werden, sondern auch solche, die von Laien kraft des in der Taufe gründenden Priestertums ausgeübt werden. Die terminologische Frage wird noch komplexer und heikler, wenn man die Möglichkeit anerkennt, dass alle Gläubigen – ersatzweise und von den Hirten amtlich beauftragt – manche Aufgaben ausüben können, die passender Klerikern zustehen, die aber nicht den Weihecharak-

ter erfordern. Es ist festzustellen, dass der Sprachgebrauch jedesmal unsicher, konfus und daher zum Ausdruck der Glaubens-

⁴⁰ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben Sacerdotium ministeriale, III, 2: AAS 75 (1983) 1004.

⁴¹ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nota explicativa praevia, 2.

⁴² Johannes Paul II., Apost. Schreiben Pastores dabo vobis, 16: AAS 84 (1992) 682.

⁴³ II. Vat. Konzil, Dekr. Optatam totius, 2.

⁴⁴ Vgl. II. Vat. Konzil, Dekr. Apostolicam actuositatem, 24.

⁴⁵ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici, 23: AAS 81 (1989) 429.

46 Vgl. C. I. C., cann. 208-223.

⁴⁷ Vgl., ebd., cann. 225, § 2; 226; 227; 231, § 2

 48 Vgl. ebd., cann. 225, § 1; 228, § 2; 229; 231, § 1.

⁴⁹ Vgl. ebd., can. 230, §§ 2–3, was den liturgischen Bereich betrifft; can. 228, § 1, was andere Bereiche des geistlichen Dienstes anbelangt; letzterer Paragraph bezieht sich auch auf Bereiche ausserhalb des Amtes der Kleriker.

⁵⁰ Ebd., can. 228, § 1.

⁵¹ Ebd., can. 230, § 3; vgl. cann. 517, § 2; 776; 861, § 2; 910, § 2; 943; 1112.



lehre nicht nützlich erscheint, wenn man den Unterschied «dem Wesen und nicht bloss dem Grade nach», den es zwischen dem gemeinsamen Priestertum der Getauften und dem Weihepriestertum gibt, irgendwie verwischt.»⁵⁴

§ 2. «Was erlaubt, in einigen Fällen den Begriff (Dienst) auf die (munera) auszudehnen, die den Laien eigen sind, ist das Faktum, dass auch diese in einem gewissen Mass Teilhabe am einzigen Priestertum Christi sind. Die ihnen zeitweilig anvertrauten «officia» sind hingegen ausschliesslich Frucht der Beauftragung durch die Kirche. Nur die beständige Bezugnahme auf den einen grundlegenden «Dienst Christi»... erlaubt es in einem begrenzten Umfang, den Ausdruck (Dienst) unmissverständlich auch auf Laien anzuwenden, d.h., ohne dass dies verstanden und erfahren wird als ein ungehöriges Streben nach dem «geistlichen Dienst> oder als fortschreitende Aushöhlung seiner Besonderheit.

In diesem ursprünglichen Sinn drückt der Begriff (Dienst) (servitium) nur ein Wirken aus, wodurch Glieder der Kirche in ihrem Innern und für die Welt die Sendung und den Dienst Christi fortsetzen. Wenn hingegen der Ausdruck differenziert wird hinsichtlich der Bezogenheit und Gegenüberstellung der verschiedenen (munera) und (officia) untereinander, dann muss man deutlich darauf verweisen, dass er nur kraft der Weihe jene Fülle und Eindeutigkeit in der Bedeutung erhält, die ihm die Tradition immer zugedacht hat.» 55

§ 3. Der nicht mit dem Weihesakrament ausgestattete Gläubige erhält die allgemeine Bezeichnung «ausserordentlicher Beauftragter» nur dann, wenn er von der zuständigen Autorität dazu beauftragt wurde, vertretungsweise die in can. 230, § 3 56 bzw. in den cann. 943 und 1112 angeführten Aufgaben zu übernehmen. Natürlich kann die konkrete Bezeichnung verwendet werden, mit der die anvertraute Aufgabe kirchenamtlich bestimmt wird, wie zum Beispiel Katechet, Akolyth, Lektor usw.

Die zeitlich begrenzte Beauftragung bei liturgischen Handlungen gemäss can. 230, § 3 verleiht den Laien keinerlei besondere Titel.⁵⁷

Daher ist es nicht zulässig, dass Laien mit Bezeichnungen versehen werden wie etwa «Pastor», «Kaplan», «Koordinator», «Moderator» oder anderen Titeln, die zu Verwechslungen ihrer Rolle mit der des Hirten führen könnten, die einzig dem Bischof und dem Priester zukommt.⁵⁸

■ 2. Der Dienst am Wort 59

§ 1. Der Inhalt dieses Dienstes besteht «in der seelsorglichen Verkündigung, in

der Katechese und in der gesamten christlichen Unterweisung, in der die liturgische Homilie einen hervorragenden Platz haben muss».⁶⁰

Die eigentliche Ausübung dieser Aufgaben steht dem Diözesanbischof als Leiter des gesamten Verkündigungsdienstes in seiner Kirche zu,61 und sie steht auch den Priestern als seinen Mitarbeitern zu.62 Diesen Dienst versehen auch die Diakone in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium.63

§ 2. Laien haben gemäss ihrer Eigenart an dem prophetischen Dienst Christi teil. Sie sind zu seinen Zeugen bestellt und ausgestattet mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes. Alle sind berufen, immer mehr «wirksame Boten des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge» (vgl. Hebr 11,1)⁶⁴ zu werden. Heute hängt besonders das katechetische Wirken sehr von ihrem Einsatz und von ihrer Grossherzigkeit im Dienst der Kirche ab.

Daher können die Gläubigen und besonders die Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens berufen werden, in angemessener Weise bei der Ausübung des Dienstes am Wort mitzuwirken.⁶⁵

§ 3. Damit die Zusammenarbeit gemäss § 2 wirksam sei, ist es notwendig, an einige Bedingungen bezüglich der Formen solchen Zusammenwirkens zu erinnern.

Can. 766 C.I.C. legt die Bedingungen fest, nach denen die zuständige Autorität Laien zur Predigt «in ecclesia vel oratorio» zulassen kann. Schon die Ausdrucksweise «admitti possunt» weist darauf hin, dass es sich keinesfalls um ein eigenes Recht wie jenes spezifische der Bischöfe⁶⁶ handelt oder um eine Befugnis wie jener der Priester und Diakone.⁶⁷

Die Nennung solcher Bedingungen -«wenn dies unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist» - weist auf den Ausnahmefall hin, bei dem überdies gemäss can. 766 immer «iuxta Episcoporum conferentiae praescripta» zu handeln ist. In dieser letztgenannten Klausel bestimmt der zitierte Kanon die primäre Quelle, um in konkreten Fällen bezüglich «Notwendigkeit» und «Nutzen» entsprechend zu entscheiden. Denn in den Vorschriften der Bischofskonferenz, die der «recognitio» des Apostolischen Stuhls bedürfen, müssen die Kriterien genannt werden, die dem Diözesanbischof helfen, geeignete pastorale Entscheidungen zu treffen, die zu seinem bischöflichen Amt gehören.

§ 4. In bestimmten Gebieten können, bedingt durch den Mangel an geistlichen Amtsträgern, andauernde objektive Situationen der Notwendigkeit und des Nutzens gegeben sein, die die Zulassung von Laien zum Predigtdienst nahelegen.

Die Predigt in Kirchen und Oratorien kann Laien als «Ersatz» für geistliche Amtsträger oder wegen besonderer nützlicher Gründe, die vom allgemeinen kirchlichen Recht oder der Bischofskonferenz in besonderen Fällen vorgesehen sind, gestattet werden. Sie kann daher kein einfach übliches Faktum und auch nicht als authentische Förderung der Laien verstanden werden.

§ 5. Insbesondere bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente sollen die Katecheten auf die Rolle und Gestalt des Priesters als alleiniger Ausspender der göttlichen Geheimnisse, auf die man sich vorbereitet, aufmerksam machen.

3. Die Homilie

§ 1. Die Homilie ist als herausragende Form der Predigt, «qua per anni liturgici cursum ex textu sacro fidei mysteria et normae vitae christianae exponuntur», ⁶⁸ Teil der Liturgie selbst.

⁵² Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instr. Inaestimabile donum, 3. April 1980, proemio: AAS 72 (1980) 331–333.

⁵³ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache beim Symposion über die «Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester», 3.

54 Ebd.

55 Ebd.

⁵⁶ Vgl. Päpstliche Kommission für die Authentische Interpretation des Codex des Kanonischen Rechtes, Responsio ad propositum dubium, 1. Juni 1988: AAS 80 (1988) 1373.

⁵⁷ Vgl. Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Responsio ad propositum dubium, 11. Juli 1992: AAS 86 (1994) 541–542. Wenn Pastoralassistenten im Rahmen einer Feier zur Mitarbeit am pastoralen Dienst der Priester beauftragt werden, soll diese Feier zeitlich nicht mit der Spendung des Weihesakramentes zusammenfallen. Auch ein Ritus, der jenem für die Beauftragung zum Akolythat und Lektorat ähnlich ist, muss vermieden werden.

⁵⁸ In diese Aufzählung von Beispielen muss man alle sprachlichen Ausdrücke einbeziehen, die entsprechend dem Sprachgebrauch der verschiedenen Ländern analog oder äquivalent sind und eine Leitungs- oder Stellvertretungsrolle bezeichnen.

⁵⁹ Bezüglich der verschiedenen Predigtformen vgl. C.I.C., can. 761; Missale Romanum, Ordo lectionum Missae, Praenotanda. Editio typica altera, Vatikan 1981.

60 II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Dei Verbum, 24.

61 Vgl. C. I. C., can. 756, § 2.

62 Vgl. ebd., can. 757.

63 Ebd.

⁶⁴ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 35.

65 Vgl. C. I. C., cann. 758-759; 785, § 1.

⁶⁶ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, 25; C. I. C., can. 763.

67 Vgl. C. I. C., can. 764.

Daher muss die Homilie während der Eucharistiefeier dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon,69 vorbehalten sein. Ausgeschlossen sind Laien, auch wenn sie in irgendwelchen Gemeinschaften oder Vereinigungen Aufgaben als «Pastoralassistenten» oder Katecheten erfüllen. Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein grösseres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde. Deshalb ist nicht einmal der Diözesanbischof bevollmächtigt, von der Norm des Kanons⁷⁰ zu dispensieren. Es handelt sich nämlich nicht um eine bloss disziplinäre Verfügung, sondern um ein Gesetz, das die Aufgaben des Lehrens und Heiligens betrifft, die untereinander eng verbunden sind.

Man kann daher die gelegentlich geübte Praxis nicht gestatten, wonach die Homilie Seminaristen anvertraut wird, die als Theologiestudenten noch nicht das Weihesakrament empfangen haben.⁷¹ Die Homilie kann nicht als Übung für den künftigen Dienst betrachtet werden.

Jegliche frühere Norm, die Laien die Homilie innerhalb der Messfeier gestattet hatte, ist durch can. 767, § 1 als aufgehoben anzusehen.72

- § 2. Erlaubt sind eine kurze Einführung, um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern, und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis, das, immer in Einklang mit den liturgischen Vorschriften, an besonderen Tagen (Tag des Seminars, Tag der Kranken usw.) in Eucharistiefeiern vorgetragen wird, wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint. Diese Einführungen und Zeugnisse dürfen keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten.
- § 3. Die Möglichkeit eines «Dialogs» in der Homilie⁷³ kann manchmal vom zelebrierenden Amtsträger in kluger Weise zur Erläuterung eingesetzt werden, ohne dadurch die Predigtpflicht an andere zu delegieren.
- § 4. Die Homilie ausserhalb der Messfeier kann von Laien in Einklang mit dem Recht und unter Beachtung der liturgischen Normen vorgetragen werden.
- § 5. Die Homilie kann keinesfalls Priestern oder Diakonen anvertraut werden, die den geistlichen Stand verloren oder die Ausübung des «geistlichen Dienstes» aufgegeben haben.74

■ 4. Der Pfarrer und die Pfarrei

Laien können, wie es lobenswerterweise in zahlreichen Fällen geschieht, in

den Pfarreien, im Bereich der Kranken-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten oder der Militärordinariate usw. Aufgaben übernehmen und somit in fruchtbarer Weise am pastoralen Dienst der Kleriker mitarbeiten. Eine ausserordentliche Form der Mitarbeit ist unter den vorgesehenen Bedingungen jene gemäss can. 517, § 2.

- §1. Das richtige Verständnis und die Anwendung dieses Kanons, «si ob sacerdotum penuriam Episcopus dioecesanus aestimaverit participationem in exercitio curae pastoralis paroeciae concredendam esse diacono aliive personae sacerdotali charactere non insignitae aut personarum communitati, sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastoralem moderetur», verlangt, dass diese aussergewöhnliche Massnahme unter genauer Beachtung der darin enthaltenen Bedingungen durchgeführt wird:
- a) «ob sacerdotum penuriam» und nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder einer missverständlichen «Förderung der Laien» usw.;
- b) vorausgesetzt, es handelt sich um «participatio in exercitio curae pastoralis» und nicht darum, die Pfarrei zu leiten, zu koordinieren, zu moderieren oder zu verwalten; dies steht gemäss dem Text des Kanons nur einem Priester zu.

Eben weil es sich um Ausnahmefälle handelt, muss man vor allem die Möglichkeit in Betracht ziehen, zum Beispiel sich eines älteren noch rüstigen Priesters zu bedienen oder mehrere Pfarreien nur einem Priester oder einem «coetus sacerdotum» 75 anzuvertrauen.

Jedenfalls soll auch die Präferenz nicht übersehen werden, die derselbe Kanon für den Diakon festlegt.

Schliesslich ist in denselben kanonischen Bestimmungen festgehalten, dass diese Formen der Teilhabe an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben in den Pfarreien in keiner Weise das Amt des Pfarrers ersetzen können. Die Vorschrift bekräftigt nämlich, dass in jenen Ausnahmefällen «Episcopus dioecesanus... sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastoralis moderetur». Das Amt des Pfarrers kann nur einem Priester gültig anvertraut werden (vgl. can. 521, § 1), auch in Fällen objektiven Priestermangels.⁷⁶

§ 2. Diesbezüglich muss man auch bedenken, dass der Pfarrer der eigene Hirte⁷⁷ der ihm übertragenen Pfarrei ist und solange bleibt, bis er aus dem Amt scheidet.78

Die Erklarung des Amtsverzichts bei Vollendung des 75. Lebensjahres lässt den Pfarrer nicht «ipso iure» aus dem Amt scheiden. Dies geschieht erst, wenn der Diözesanbischof - nach reiflicher Überlegung sämtlicher Umstände - gemäss can. 538, § 3 definitiv seinen Amtsverzicht angenommen und es ihm schriftlich mitgeteilt hat.79 Jedenfalls bedarf es im Licht des Priestermangels, der mancherorts existiert, besonderer Klugheit in dieser Hin-

In Anbetracht des Rechts eines jeden Priesters, die mit dem Empfang der Weihe verbundenen Funktionen auch auszuüben, ausser es gibt schwerwiegende gesundheitliche oder disziplinäre Gründe, wird daran erinnert, dass die Vollendung des 75. Lebensjahres keinen verpflichtenden Grund für die Annahme des Amtsverzichts durch den Diözesanbischof darstellt. Dies gilt auch, um eine funktionalistische Sicht des geistlichen Dienstes zu vermeiden.80

68 II. Vat. Konzil, Konst. Sacrosanctum Concilium, 52; C. I. C., can. 767, § 1.

69 Vgl. Johannes Paul II., Apost. Schreiben Catechesi tradendae, 16. Oktober 1979, 48: AAS 71 (1979) 1277-1340; Päpstliche Kommission für die Interpretation der Dekrete des II. Vat. Konzil, Responsum, 11. Januar 1971; Kongregation für den Gottesdienst, Instr. Actio pastoralis, 15. Mai 1969, 6d: AAS 61 (1969) 809; Kongregation für den Gottesdienst, Institutio Generalis Missalis Romani, 26. März 1970, 41, 42, 165; Kongregation für den Gottesdienst, Instr. Liturgivae instaurationes, 15. September 1970, 2a: AAS 62 (1970) 696; Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst, Instr. Inaestimabile donum: AAS 72 (1980) 331.

70 Vgl. Päpstliche Kommission für die Authentische Interpretation des Codex des Kanonischen Rechtes, Responsio ad propositum dubium, 20. Juni 1987: AAS 79 (1987) 1249.

71 Vgl. C. I. C., can. 266, § 1.

⁷² Vgl. ebd., can. 6, § 1, 2°.

73 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Directorium de Missis cum pueris Pueros baptizatos, 1. November 1973, 48: AAS 66 (1974)44.

⁷⁴ Was die Priester angeht, die eine Dispens vom Zölibat erhalten haben, vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Normae de dispensatione a sacerdotali coelibatu ad instantiam partis, 14. Oktober 1980, «Normae substantiales»,

75 Vgl. C. I. C., can. 517, § 1.

⁷⁶ Man vermeide daher den Titel «Gemeindeleiter» oder andere Ausdrücke mit derselben Bedeutung als Bezeichnung für Laien, wenn sie an der Wahrnehmung der Seelsorgstätigkeit beteiligt sind.

77 Vgl. C. I. C., can. 519.

⁷⁸ Vgl. ebd., can. 538, §§ 1–2.

79 Vgl. ebd., can. 186.

80 Vgl. Kongregation für den Klerus, Direktorium für Dienst und Leben der Priester Tota Ecclesia, 31. Januar 1994, 44.

81 Vgl. C. I. C., cann. 497-498

82 Vgl. II. Vat. Konzil, Dekr. Presbyterorum Ordinis, 7.



5. Organe der Mitarbeit in der Teilkirche

Diese Organe, die im Zuge der Erneuerung der Kirche gemäss dem II. Vatikanischen Konzil und entsprechend der kanonischen Gesetzgebung gefordert und positiv erprobt wurden, stellen eine Form der aktiven Teilnahme am Leben und an der Sendung der Kirche als Gemeinschaft dar.

§ 1. Die Bestimmungen des Codex über den «Priesterrat» legen fest, welche Priester Mitglieder sein können. Er ist Priestern vorbehalten, weil er seine Grundlage in der gemeinsamen Teilhabe des Bischofs und der Priester an demselben Priestertum und Amt findet. Beschoft werden beschoft werden beschoft werden beschoft werden beschoft werden beschoft werden.

Weder Diakone noch Laien können sich daher des aktiven und passiven Wahlrechts erfreuen, auch wenn sie Mitarbeiter der geistlichen Amtsträger sind, ebensowenig wie Priester, die aus dem Klerikerstand entlassen wurden oder die Ausübung des geistlichen Dienstes aufgegeben haben.

- § 2. Der diözesane und der pfarrliche «Pastoralrat» ⁸³ sowie der pfarrliche «Vermögensverwaltungsrat», ⁸⁴ denen auch Laien angehören, haben nur beratendes Stimmrecht; sie können in keiner Weise zu Entscheidungsorganen werden. Für solche Aufgaben können nur jene Gläubigen gewählt werden, die den von den kanonischen Normen bestimmten Erfordernissen entsprechen. ⁸⁵
- § 3. Der Vorsitz der pfarrlichen Räte steht dem Pfarrer zu. Daher sind Entscheidungen, die von einem nicht unter dem Vorsitz des Pfarrers oder gegen ihn versammelten Rat gefällt wurden, ungültig und deshalb als nichtig zu betrachten. 86
- § 4. Alle diözesanen Räte können die eigene Zustimmung zu einer Handlung des Bischofs gültig nur ausdrücken, wenn diese Zustimmung vom Recht ausdrücklich gefordert ist.
- § 5. Den örtlichen Verhältnissen entsprechend können die Ordinarien sich eigener Studien- oder Expertengruppen für besondere Fragen bedienen. Diese stellen jedoch keine Parallelorgane dar, die den diözesanen Priester- und Pastoralräten oder auch den Räten auf pfarrlicher Ebene die ihnen eigene Verantwortung entziehen, die vom allgemeinen kirchlichen Recht in den cann. 536, § 1 und 537 geregelt sind.87 Wenn solche Organe in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind, sind die nötigen Mittel anzuwenden, um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen.
- § 6. Der «Dechant», der auch Dekan oder Erzpriester oder anders genannt wird,

und sein Vertreter «Pro-Vikar», «Pro-Dekan» usw. müssen immer Priester sein. ⁸⁸ Daher können Nicht-Priester für diese Aufgaben gültig nicht ernannt werden.

■ 6. Die liturgischen Feiern

§ 1. Liturgische Handlungen müssen klar die geordnete Einheit des Gottesvolkes als organische Gemeinschaft darstellen ⁸⁹ und dementsprechend die innige Verflochtenheit, die zwischen der liturgischen Handlung und dem organisch strukturierten Wesen der Kirche vorhanden ist.

Dies geschieht, wenn alle Beteiligten treu und mit Hingabe die Rolle ausführen, die ihnen jeweils zukommt.

§ 2. Um auch auf diesem Gebiet die kirchliche Identität jedes einzelnen zu wahren, sind Missbräuche verschiedener Art abzuschaffen, die der Bestimmung des can. 907 entgegenstehen, demgemäss es den Diakonen und Laien in der Eucharistiefeier nicht erlaubt ist, Gebete oder Gebetsteile - insbesondere das eucharistische Hochgebet und die Doxologie - vorzutragen oder Handlungen und Gesten zu verrichten, die dem zelebrierenden Priester vorbehalten sind. Ein schwerer Missbrauch ist es überdies, wenn Laien gleichsam den «Vorsitz» bei der Eucharistiefeier übernehmen und dem Priester nur das Minimum belassen, um deren Gültigkeit zu garantieren.

Auf derselben Linie liegt der offensichtliche Verstoss, falls jemand, der das Weihesakrament nicht empfangen hat, bei liturgischen Feiern Paramente verwendet, die Priestern und Diakonen vorbehalten sind (Stola, Messgewand oder Kasel, Dalmatik)

Schon der blosse Anschein von Verwirrung, die durch abweichendes liturgisches Verhalten entstehen kann, ist zu vermeiden. Wie die geistlichen Amtsträger an ihre Pflicht zu erinnern sind, alle vorgeschriebenen sakralen Paramente anzuziehen, so können Laien nicht tragen, was ihnen nicht zusteht.

Um Verwirrung zu vermeiden zwischen sakramentalen Feiern unter dem Vositz eines Priesters oder Diakons und anderen von Laien geleiteten liturgischen Handlungen, ist es notwendig, dass dafür klar unterschiedene Formulierungen verwendet werden.

■ 7. Sonntagsgottesdienste bei Abwesenheit des Priesters

§ 1. Weil Priester oder Diakone fehlen, finden mancherorts Sonntagsgottesdienste⁹⁰ unter der Leitung von Laien statt. Dieser wertvolle und delikate Dienst wird gemäss dem Geist und den besonderen Vorschriften erfüllt, die dazu von der zu-

ständigen kirchlichen Autorität erlassen wurden. ⁹¹ Um die genannten Gottesdienste zu leiten, müssen Laien eine spezielle Beauftragung des Bischofs haben, der dafür sorgen wird, die entsprechenden Anweisungen bezüglich Dauer, Ort, Bedingungen und verantwortlichem Priester zu geben.

§ 2. Solche Gottesdienste, deren Texte von der zuständigen kirchlichen Autorität approbiert sein müssen, stellen immer nur vorläufige Lösungen dar. 92 Es ist verboten, in ihrer Struktur Elemente aus der Opferliturgie, vor allem das «eucharistische Hochgebet», einzufügen, auch nicht in narrativer Form, um bei den Gläubigen keine Irrtümer aufkommen zu lassen. 93 Zu diesem Zweck muss den Teilnehmern an solchen Gottesdiensten immer erklärt werden, dass sie das eucharistische Opfer nicht ersetzen und dass man das Sonntagsgebot nur durch die Mitfeier der heiligen Messe erfüllt.94 In jenen Fällen, wo es die Entfernungen und physischen Umstände gestatten, müssen die Gläubigen angeregt und unterstützt werden, das Gebot möglichst zu erfüllen.

8. Ausserordentliche Kommunionspender

Schon seit geraumer Zeit arbeiten Laien auf verschiedenen Gebieten der Pastoral mit den geistlichen Amtsträgern zusammen, damit «das unschätzbare Geschenk der Eucharistie immer tiefer erkannt werde und damit man an seiner heilbringenden Wirkung mit immer grösserer Intensität teilnimmt». ⁹⁵ Es handelt sich um einen liturgischen Dienst, der objektiven Erfordernissen der Gläubigen entspricht und der vor allem für die Kran-

- 83 Vgl. C. I. C., cann. 514 und 536.
- 84 Vgl. ebd., can. 537.
- 85 Vgl. ebd., can. 512, §§ 1 und 3; KKK 1650.
- 86 Vgl. C. I. C., can. 536.
- 87 Vgl. ebd., can. 135, § 2.
- 88 C. I. C., can. 553, § 1.
- ⁸⁹ Vgl. II. Vat. Konzil, Konst. Sacrosanctum Concilium, 26–28; C. I. C., can. 837.
 - 90 Vgl. C. I. C., can. 1248, § 2.
- ⁹¹ Vgl. C.I.C., can. 1248, § 2; Ritenkongregation, Instr. Inter oecumenici, 26. September 1964, 37: AAS 66 (1964) 885; Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium für die Feier von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester Christi Ecclesia, 10. Juni 1988; Notitiae 263 (1988).
- ⁹² Vgl. Johannes Paul II., Ansprache beim «Ad-limina»-Besuch der nordamerikanischen Bischöfe, 5. Juni 1993: AAS 86 (1994) 340.
- ⁹³ Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium für die Feier von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester Christi Ecclesia, 35; vgl. auch C.I.C., can. 1378, § 2, 1 und § 3; can. 1384.
 - 94 Vgl. C. I. C., can. 1248.
- ⁹⁵ HL. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instr. Immensae caritatis, 29. Januar 1973, proemio: AAS 65 (1973) 264.

ken bestimmt ist und für liturgische Versammlungen, wo Gläubige besonders zahlreich sind, die die heilige Kommunion empfangen möchten.

§ 1. Die kanonische Ordnung hinsichtlich des «ausserordentlichen Kommunionspenders» muss richtig angewandt werden, um keinerlei Verwirrung zu stiften. Sie legt fest, dass ordentlicher Kommunionspender der Bischof, der Priester und der Diakon ist,⁹⁶ während ausserordentlicher Kommunionspender sowohl der Akolyth ist als auch ein anderer dazu gemäss can. 230, § 3 beauftragter Gläubiger.⁹⁷

Wenn Gründe echter Notwendigkeit es nahelegen, können Laien vom Bischof beauftragt werden, als ausserordentliche Kommunionspender auch ausserhalb der Eucharistiefeier die heilige Kommunion auszuteilen, «ad actum vel ad tempus» oder auf Dauer; dazu ist der dafür vorgesehene liturgische Ritus anzuwenden. In Ausnahme- und unvorhergesehenen Fällen kann die Bevollmächtigung «ad actum» vom Priester gewährt werden, der der Eucharistiefeier vorsteht.98

§ 2. Damit der ausserordentliche Kommunionspender während der Eucharistiefeier die heilige Kommunion austeilen kann, ist es notwendig, dass entweder keine ordentlichen Kommunionspender anwesend sind oder dass diese, obzwar anwesend, wirklich verhindert sind.⁹⁹ Er kann dieselbe Aufgabe auch ausüben, wenn wegen der besonders zahlreichen Teilnahme von Gläubigen, die die heilige Kommunion empfangen möchten, die Eucharistiefeier sich allzusehr in die Länge ziehen würde, weil zu wenige ordentliche Kommunionspender verfügbar sind.¹⁰⁰

Diese Aufgabe ist ersatzweise und ausserordentlich 101, und sie muss gemäss den Rechtsvorschriften ausgeübt werden. Dazu ist es angebracht, dass der Diözesanbischof in Übereinstimmung mit dem allgemeinen kirchlichen Recht Partikularnormen erlässt, die die Ausübung dieser Beauftragung regeln. Man muss unter anderem vorsehen, dass ein zu diesem Dienst beauftragter Gläubiger gebührend unterrichtet wird über die eucharistische Lehre, über den Charakter seines Dienstes, über die zu beachtenden Rubriken hinsichtlich der dem so hohen Sakrament geschuldeten Verehrung und über die Ordnung bezüglich der Zulassung zur Kommunion.

Um keine Verwirrung zu stiften, sind einige Praktiken zu vermeiden und abzuschaffen, die seit einiger Zeit in manchen Teilkirchen aufgekommen sind, wie etwa:

der Kommunionempfang der Kommunionspender, als ob sie Konzelebranten wären:

- bei der Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst in der Chrisam-Messe am Gründonnerstag auch solche Gläubige einbeziehen, die ihre Ordensgelübde erneuern oder die Beauftragung als ausserordentliche Kommunionspender erhalten;
- der gewohnheitsmässige Einsatz von ausserordentlichen Kommunionspendern in der heiligen Messe unter willkürlicher Ausweitung des Begriffs der «zahlreichen Teilnahme».

9. Das Apostolat f ür die Kranken

§ 1. Auf diesem Gebiet können Laien eine wertvolle Mitarbeit leisten. 102 Unzählig sind die Zeugnisse von karitativen Werken und Gesten, die von Laien, sei es einzeln oder in Formen gemeinschaftlichen Apostolats, an den Kranken vollbracht werden. Dies bildet eine vorrangige christliche Präsenz in der Welt des Leidens und der Krankheit. Wo Laien die Kranken in den schwersten Momenten begleiten, ist es ihre hauptsächliche Aufgabe, das Verlangen nach den Sakramenten der Busse und der Krankensalbung zu wecken und die Bereitschaft dazu zu fördern sowie bei der Vorbereitung auf eine gute sakramentale Einzelbeichte und auch auf den Empfang der Krankensalbung zu helfen. Hinsichtlich der vielfältigen Formen der Sakramentalien haben die Laien darauf zu achten, dass deren Feier nicht zur Meinung verführt, es würde sich um jene Sakramente handeln, deren Spendung ausschliesslich dem Bischof und Priester zusteht. Keinesfalls können Nicht-Priester Salbungen vornehmen, weder mit dem für die Krankensalbung geweihten noch mit dem nicht geweihten Öl.

§ 2. Bezüglich der Spendung dieses Sakraments greift die kanonische Rechtsordnung auf die theologisch sichere Lehre und auf die jahrhundertealte Praxis der Kirche zurück,¹⁰³ wonach die Krankensalbung gültig nur der Priester spendet.¹⁰⁴ Diese Bestimmung steht in völliger Übereinstimmung mit dem Glaubensgeheimnis, das durch die Ausübung des priesterlichen Dienstes bezeichnet und verwirklicht wird.

Es ist zu betonen, dass der ausschliesslich dem Priester vorbehaltene Dienst der Krankensalbung in enger Verbindung dieses Sakramentes mit der Sündenvergebung und mit dem würdigen Empfang der Eucharistie zu sehen ist. Niemand sonst kann als ordentlicher oder ausserordentlicher Spender des Sakraments fungieren; jedwede derartige Handlung stellt eine Simulation des Sakraments dar.¹⁰⁵

■ 10. Assistenz bei der Trauung

§ 1. Die Möglichkeit, Laien zur Eheschliessungsassistenz zu delegieren, kann sich unter ganz besonderen Umständen bei schwerwiegendem Mangel an geweihten Amtsträgern als notwendig erweisen.

Sie ist jedoch von drei Voraussetzungen abhängig. Der Diözesanbischof kann eine solche Delegation einzig in den Fällen erteilen, in denen Priester oder Diakone fehlen, und nur, nachdem er für die eigene Diözese eine empfehlende Stellungnahme der Bischofskonferenz und die erforderliche Erlaubnis des Hl. Stuhls erhalten hat. ¹⁰⁶

- § 2. Auch in diesen Fällen ist die kanonische Bestimmung über die Gültigkeit der Delegation ¹⁰⁷ sowie über die Eignung, Fähigkeit und Haltung der Laien zu beachten. ¹⁰⁸
- § 3. Abgesehen von dem ausserordentlichen Fall, der in can. 1112 C. I. C. bei Fehlen von Priestern oder Diakonen, die bei der Trauung assistieren könnten, vorgesehen ist, kann kein geistlicher Amtsträger einen Laien zu dieser Assistenz und zur Entgegennahme des Ehekonsenses gemäss can. 1108, § 2 bevollmächtigen.

⁹⁶ Vgl. C.I.C., can. 910, § 1; vgl. auch Johannes Paul II., Schreiben Dominicae coenae,
 24. Februar 1980, 11: AAS 72 (1980) 142.

97 Vgl. C. I. C., can. 910, § 2.

⁹⁸ Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instr. Immensae caritatis, 1: AAS 65 (1973) 264; Missale Romanum, Appendix: Ritus ad deputandum ministrum S. Communionis ad actum distribuendae; Pontificale Romanum: De institutione lectorum et acolytorum.

⁹⁹ Vgl. Päpstliche Kommission für die Authentische Interpretation des Codex des Kanonischen Rechtes, Responsio, 1. Juni 1988: AAS 80 (1988) 1373.

¹⁰⁰ Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instr. Immensae caritatis, 1: AAS 65 (1973) 264; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Inaestimabile donum, 3. April 1980, 10: AAS 72 (1980) 336.

¹⁰¹ C.I.C., can. 230, §§ 2 und 3 legen fest, dass die dort beschriebenen liturgischen Dienste von Laien nur «ex temporanea deputatione» oder aushilfsweise geleistet werden können.

¹⁰² Vgl. Rituale Romanum – Ordo Unctionis Infirmorum, Praenotanda, 17. Editio typica, Vatikan 1972.

¹⁰³ Vgl. Jak 5,14–15; Thomas von Aquin, In IV Sent. d. 4 q. un.; Konzil von Florenz, Bulle Exultate Deo (DS 1325); Konzil von Trient, Doctrina de sacramento extremae unctionis, cap. 3 (DS 1697; 1700) und can. 4 de extrema unctione (DS 1719); KKK 1516.

- 104 Vgl. C. I. C., can. 1003, § 1.
- 105 Vgl. ebd., cann. 1379 und 392, § 2.
- 106 Vgl. ebd., can. 1112.
- 107 Vgl. ebd., can. 1111, § 2.
- 108 Vgl. ebd., can. 1112, § 2.
- ¹⁰⁹ Vgl. C.I.C., can. 861, § 2; Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda generalia, 16–17.



■ 11. Der Spender der Taufe

Angesichts der Abwesenheit von geistlichen Amtsträgern ist die Glaubenstreue besonders lobenswert, mit der nicht wenige Christen in schmerzlichen Situationen der Verfolgung, aber auch in Missionsgebieten und in anderen Fällen besonderer Not das Sakrament der Taufe den neuen Generationen bewahrt haben und immer noch bewahren. Ausser im Notfall kann gemäss der kanonischen Bestimmung, falls der ordentliche Spender fehlen oder verhindert sein sollte, 109 ein Laie zum ausserordentlichen Spender der Taufe bestimmt werden. 110 Auf eine allzu grosszügige Auslegung ist zu achten, und eine gewohnheitsmässige Erteilung dieser Befugnis ist zu vermeiden.

So können zum Beispiel für die Abwesenheit oder die Verhinderung, die die Beauftragung von Laien mit der Taufspendung gestatten würden, nicht die Überlastung des geistlichen Amtsträgers oder seine ausserhalb des Pfarrgebiets liegende Wohnung angeführt werden wie auch nicht seine fehlende Verfügbarkeit für den von der Familie vorgesehenen Tag der Taufe. Solche Begründungen sind nicht hinreichend.

12. Die Leitung kirchlicher Begräbnisfeiern

Unter den gegenwärtigen Bedingungen wachsender Entchristlichung und religiöser Entfremdung kann der Moment des Todes und des Begräbnisses manchmal eine sehr günstige pastorale Gelegenheit für eine direkte Begegnung der geistlichen Amtsträger mit jenen Gläubigen bieten, die die religiöse Praxis aufgegeben haben.

Daher ist es wünschenswert, dass die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäss den örtlichen Bräuchen vorstehen, um für die Verstorbenen zu beten und sich auch den Familien zu nähern und die sich bietende Gelegenheit für eine angemessene Evangelisierung zu nutzen.

Laien können kirchliche Begräbnisse nur im Fall tatsächlichen Fehlens von geweihten Amtsträgern und unter Beachtung der diesbezüglichen liturgischen Normen leiten.¹¹¹ Für diese Aufgabe müssen sie lehrmässig und liturgisch gut vorbereitet werden.

■ 13. Notwendige Auswahl und angemessene Ausbildung

Es ist Pflicht der zuständigen Autorität, falls die in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fälle objektiver Notwendigkeit eines «Supplierens» eintreten sollte, Gläubige auszuwählen, die sich

durch gesunde Lehre und vorbildlichen Lebenswandel auszeichnen. Daher können zur Ausübung dieser Aufgaben Katholiken nicht zugelassen werden, die keinen würdigen Lebenswandel führen, sich keines guten Rufes erfreuen oder sich in einer nicht mit der kirchlichen Morallehre übereinstimmenden familiären Situation befinden. Ausserdem müssen sie eine für die angemessene Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben erforderliche Ausbildung haben.

Schlusswort

Der Hl. Stuhl empfiehlt das vorliegende Dokument dem pastoralen Eifer der Diözesanbischöfe der verschiedenen Teilkirchen und der anderen Ordinarien im Vertrauen darauf, dass seine Umsetzung reiche Frucht trage für das Wachstum der Gemeinschaft zwischen den geistlichen Amtsträgern und den Laien.

Wie der Heilige Vater angemerkt hat, «muss die besondere Gabe eines jeden Glieds der Kirche mit Klugheit und Bestimmtheit anerkannt, verteidigt, gefördert, hervorgehoben und koordiniert werden ohne Vertauschung der Rollen, der Aufgaben oder der theologischen und kanonischen Bedingungen».¹¹⁴

Wenn einerseits der Priestermangel in manchen Zonen besonders zu spüren ist, so zeigt sich in anderen ein vielversprechendes Aufblühen von Berufungen, das positive Aussichten für die Zukunft erkennen lässt. Daher können die vorgelegten Lösungen für den Mangel an geistlichen Amtsträgern nur vorübergehend sein. Zugleich ist der Förderung der Priesterberufungen in der Pastoral Vorrang einzuräumen.¹¹⁵

Diesbezüglich erinnert der Heilige Vater daran, dass «in einigen örtlichen Situationen grosszügige und sinnvolle Lösungen geschaffen wurden. Die Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechtes haben neue Möglichkeiten eröffnet, die jedoch richtig anzuwenden sind, um nicht dem Missverständnis zu unterliegen, normative Lösungen, die wegen Fehlens oder mangels geistlicher Amtsträger für ausserordentliche Situationen vorgesehen wurden, als gewöhnlich und normal zu betrachten.»¹¹⁶

Dieses Dokument beabsichtigt, genaue Richtlinien zu erteilen, um eine wirksame Mitarbeit der Laien in solchen Umständen und unter Beachtung der Integrität des pastoralen Dienstes der Priester zu sichern. «Man muss verständlich machen, dass diese Präzisierungen und Klärungen nicht aus dem Bemühen erwachsen, kleri-

Gemäss dem Partikularrecht sollen sie ihre Kenntnisse vervollkommnen und möglichst die Ausbildungskurse besuchen, die die zuständige Autorität im Bereich der Teilkirche abhalten wird ¹¹² – allerdings nicht in den Seminaren, die ausschliesslich den Kandidaten für das Priesteramt vorbehalten sein müssen. ¹¹³ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die dargebotene Lehre vollständig mit dem kirchlichen Lehramt übereinstimmt und sich in einem wirklich geistlichen Klima abwickelt.

kale Privilegien zu verteidigen, sondern aus der Notwendigkeit, dem Willen Christi gehorsam zu sein und die von ihm seiner Kirche unauslöschlich eingeprägte Grundgestalt zu respektieren.»¹¹⁷

Deren rechte Anwendung wird im Rahmen der lebendigen hierarchischen «communio» den Laien von Nutzen sein. Sie sind ja gerufen, all die reichen Möglichkeiten ihrer eigenen Begabungen zu entfalten und sie mit «immer grösserer Verfügbarkeit in der Erfüllung der eigenen Sendung zu leben».¹¹⁸

Die leidenschaftliche Empfehlung des Völkerapostels an Timotheus: «Ich beschwöre dich bei Gott und bei Christus Jesus...: Verkünde das Wort, tritt dafür ein, ob man es hören will oder nicht; weise zurecht, tadle, ermahne..., sei in allem nüchtern... erfülle treu deinen Dienst» (2 Tim 4,1–5) möge besonders die geistlichen Hirten angehen, die gerufen sind, die ihnen eigene Aufgabe zu erfüllen, «die allgemeine Ordnung der ganzen Kirche zu fördern... und auf die Einhaltung aller kirchlichen Gesetze zu drängen».

Diese schwerwiegende Pflicht bildet das nötige Instrument, damit die reichen Energien, die jedem Stand des kirchlichen Lebens eignen, gemäss den wunderbaren Fügungen des Geistes richtig gelenkt werden und die «communio» auf dem täglichen Weg der ganzen Gemeinschaft zur wirksamen Realität werde.

¹¹⁰ Vgl. C. I. C., can. 230.

¹¹¹ Vgl. Ordo Exsequiarum, Praenotanda, 19.

¹¹² Vgl C. I. C., can. 231, § 1.

^{113 «}Integrierte« Seminare sind nicht zulässig.

¹¹⁴ Johannes Paul II., Ansprache beim Symposion über die «Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester», 3.

¹¹⁵ Vgl. ebd., 6.

¹¹⁶ Ebd., 2.

¹¹⁷ Ebd., 5.

¹¹⁸ Johannes Paul II., Apost. Schreiben Christifideles laici 58: AAS 81 (1989) 507.

¹¹⁹ C. I. C., can. 392.

DOKUMENTATION / KIRCHE IN DER SCHWEIZ

Die Jungfrau Maria, Mutter der Kirche, deren Fürbitte wir dieses Dokument anvertrauen, möge allen helfen, dessen Absichten zu verstehen und für die treue Anwendung, die auf eine grössere apostolische Fruchtbarkeit hinzielt, alle Kräfte aufzubringen.

Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Hl. Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität «ad experimentum» gewährt hat, sind widerrufen.

Der Papst hat die vorliegende Instruktion am 13. August 1997 «in forma specifica» approbiert und deren Promulgation angeordnet.

Aus dem Vatikan, am 15. August 1997, am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel.

Kongregation für den Klerus Erzbischof *Darío Castrillón Hoyos*, Pro-Präfekt Erzbischof *Crescenzio Sepe*, Sekretär

Päpstlicher Rat für die Laien Erzbischof *James Francis Stafford*, Präsident Bischof *Stanislaw Rylko*, Sekretär Kongregation für die Glaubenslehre Joseph Kardinal Ratzinger, Präfekt Erzbischof Tarcisio Bertone SDB, Sekretär

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Erzbischof *Jorge Arturo Medina Estévez*, Pro-Präfekt Erzbischof *Geraldo Majella Agnelo*, Sekretär

Kongregation für die Bischöfe Bernardin Kardinal Gantin, Präfekt Erzbischof Jorge María Mejía,

Kongregation für die Evangelisierung der Völker Jozef Kardinal Tomko, Präfekt Erzbischof Giuseppe Uhač, Sekretär

Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens Eduardo Kardinal Martínez Somalo, Präfekt Erzbischof Piergiorgio Silvano Nesti

Erzbischof *Piergiorgio Silvano Nesti* CP, Sekretär

Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten Erzbischof *Julián Herranz*, Präsident Bischof *Bruno Bertagna*, Sekretär Weihbischof Peter Henrici in ihrem Namen an der Trauerfeier im Grossmünster teilgenommen habe.

Der Tessiner Bischof Giuseppe Torti habe aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen an der Versammlung nicht teilnehmen können, während Bischof Wolfgang Haas als künftiger Erzbischof offenbar nicht habe teilnehmen wollen. Im übrigen habe nun das Fürstentum Liechtenstein mit dem Fürstentum Monaco und dem Grossherzogtum Luxemburg in kirchlicher Hinsicht gleichgezogen. Das spricht das Communiqué der Apostolischen Nuntiatur in der Schweiz ausdrücklich an, das die Weihbischöfe Peter Henrici und Paul Vollmar am 2. Dezember 1997 um 12.00 Uhr in Zürich und Chur dem Domkapitel und den Dekanen des Bistums Chur bekanntgaben und das folgenden Wortlaut

«Der L'Osservatore Romano, der heute Nachmittag (2. Dezember 1997) erscheint, wird folgende Nachricht öffentlich bekanntgeben:

Der Heilige Vater hat die Erzdiözese Vaduz (Liechtenstein) mit aus der Diözese Chur (Schweiz) ausgegliedertem Territorium errichtet und diese direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt».

Gleichzeitig hat der Heilige Vater den Hochwürdigsten Herrn Wolfgang Haas, bisher Bischof von Chur, auf den genannten Erzbischofstuhl von Vaduz erhoben».

In Ausübung seines obersten Hirtenamtes der universalen Kirche ist der Heilige Vater vom Wunsch erfüllt, das Wirken einer der ältesten Kirchen jenseits der Alpen zu fördern. Deshalb hat er entschieden, die direkten Bande mit der kirchlichen Gemeinschaft von Liechtenstein zu stärken und den neuen kirchlichen Jurisdiktionsbereich zu schaffen, der unmittelbar dem Heiligen Stuhl untersteht.

Diese Massnahme ist gedacht als Ehrung und bessere Unterstützung einer eifrigen Volksgruppe, die es von den ersten Tagen ihrer Unabhängigkeit an verstand, Problemen und Widrigkeiten jeglicher Art zu begegenen, ohne jemals das Gespür ihrer treuen Religiosität zu verlieren. Während ihrer Zugehörigkeit zur Diözese Chur hat die Volksgruppe hochherzig auf allen kirchlichen Ebenen mitgearbeitet. Dies gilt für Priester, Ordensleute und Laien in gleicher Weise.

In der Entscheidung Seiner Heiligkeit muss man auch eine hohe Wertschätzung für das Fürstentum Liechtenstein, das geographische Herz Europas, erblicken. Zudem trägt sie ebenso der historischen Bedeutung des Fürstentums wie auch dessen aktiver Anwesenheit in der internationalen Gemeinschaft Rechnung. Seit 1985 hat

Kirche in der Schweiz

Der Universalkirche und der Ortskirche gerecht werden

Im Mittelpunkt des Interesses der im Anschluss an die Winterversammlung der Schweizer Bischofskonferenz durchgeführten Pressekonferenz stand die Stellungnahme zur «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien im Dienst der Priester». Zunächst begrüsste iedoch der Informationsbeauftragte der Bischofskonferenz, Nicolas Betticher, den neuen Präsidenten der Konferenz: Msgr. Amédée Grab, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg. Bischof Amédée Grab seinerseits begrüsste in einigen anwesenden Medienschaffenden alte Bekannte aus der Zeit, als er die interdiözesanen Sitzungen der Synode 72 und dann die beiden Interdiözesanen Pastoralforen von 1978 und 1981 moderierte und schliesslich als Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz von 1983 bis 1987 regelmässig an ihren Pressekonferenzen teilnahm. Als Präsident der Bischofskonferenz wolle er sich «bescheiden, aber entschieden in den Dienst

des Evangeliums stellen»; er sei indes nicht Erzbischof, könne den anderen Bischöfen also kein präsidiales Programm vorgeben, sondern habe für die Konferenz den Dienst der Koordination der Arbeiten zu erbringen. Eine schon bisher von ihm wahrgenommene thematische Arbeit habe er allerdings behalten, nämlich die Begleitung der Ökumenischen Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz.

Erzbistum Vaduz

Anschliessend kommentierte Abtbischof Henri Salina, für den diese Pressekonferenz die 12. seiner Amtszeit als Präsident war, das – im Amtlichen Teil dieser Ausgabe dokumentierte – Pressecommuniqué der Winterversammlung.

Den Hinterbliebenen des Terroranschlags von Luxor habe die Bischofskonferenz ihr tiefempfundenes Beileid auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass

KIRCHE IN DER SCHWEIZ



das Fürstentum unter der erleuchteten Führung seines geliebten Fürsten, Seiner Durchlaucht Hans Adam II. diplomatische Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl und mit vielen Ländern der Europäischen Union aufgenommen und dabei verschiedene Initiativen auf internationaler Ebene ergriffen.

In dem herzlichen Empfang, der ihm im Jahre 1985 in Liechtenstein bereitet wurde, hat Papst Johannes Paul II. das Bild eines Volkes gesehen, das seine tiefen religiösen Wurzeln und das feste Band mit dem Sitz Petri zu bewahren vermochte.

Die neue Erzdiözese von Vaduz in Liechtenstein fügt sich also künftig in die Reihe anderer Diözesen in Europa ein, die zu unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellten Erzbistümern erhoben wurden, wie Monaco (Fürstentum) im Jahre 1981 und Luxemburg (Grossherzogtum) im Jahre 1988. Die Gründe dafür liegen in ihrem geographischen Erscheinungsbild ebenso wie in ihrer besonderen Geschichte und herausgehobenen Stellung auf ziviler, kultureller, gesellschaftlicher und religiöser Ebene.

Der Heilige Vater wünscht, dass diese Erhebung in allen Gläubigen Liechtensteins einen neuen «sensus ecclesiae» erwecke in Gemeinschaft mit ihrem ersten Hirten, dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Wolfgang Haas der aus Vaduz stammt. Seine Heiligkeit betet darum, dass der Glaube auflebe und auf dauerhafte Weise das kirchliche und gesellschaftliche Leben aller seiner Bewohner erfülle und erneuere.»

■ Die Zuteilung der «Ressorts»

Nachdem an der Herbstsitzung das neue Präsidium der Bischofskonferenz gewählt worden war, erfragte das Sekretariat bei den Mitgliedern die Präferenzen in bezug auf die sogenannten Ressorts. Das – aus Platzgründen im Amtlichen Teil der nächsten Ausgabe tabellarisch mitgeteilte – Ergebnis der an der Winterkonferenz vorgenommenen Beratung und Beschlussfassung wurde von P. Roland-Bernhard Trauffer OP kurz kommentiert, womit er aber ausdrücklich keine Wertung vorgenommen haben wollte.

Den Bereich von «Iustitia et Pax», für den bisher Bischof Amédée Grab zuständig war, übernimmt der bisherige Mitverantwortliche, Weihbischof Peter Henrici; Bischof Amédée Grab bleibt indes Mitglied des Präsidiums der Ökumenischen Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz (Jean-Claude Huot, Sekretär von «Iustitia et Pax», ist einer der Koordinatoren dieser Konsultation). «Iustitia et Pax» werde sich mit zahl-

reichen sozialethischen und -politischen Themen zu befassen haben, namentlich aus dem Bereich Asylpolitik, Bioethik und Menschenrechte (nächstes Jahr wird der 50 Jahre UNO-Erklärung der Menschenrechte zu gedenken sein). Bei Fragen von Frieden und Versöhnung auf dem Balkan werde die schweizerische mit der europäischen «Iustitia et Pax»-Kommission zusammenarbeiten.

Dass der neue Hauptverantwortliche für den Bereich der Ökumene Bischof Kurt Koch ist, sei weiter nicht erstaunlich, war er doch als Professor Mitglied der Evangelisch - Römisch-katholischen und der Christkatholisch - Römisch-katholischen Gesprächskommission sowie der Ökumene-Kommission; der Vertreter der Bischofskonferenz im ökumenischen Zweckverband ESE 2001 (Association des Églises de Suisse à l'Expo 2001) bleibt aber Weihbischof Pierre Bürcher.

Als neuer Hauptverantwortlicher für den Bereich der Diakonie wird Bischof Ivo Fürer namentlich Stiftungsratspräsident des Fastenopfers.

Die Zuständigkeit für Migrationsfragen wechselte von Bischof Amédée Grab zu Bischof Norbert Brunner, und für die Belange der Mission ist nach seiner Präsidialzeit wieder Abtbischof Henri Salina Hauptverantwortlicher.

Vor der Fragerunde dankte dann der neue dem scheidenden Präsidenten für seine Art, auch schwere Fragen mit Gelassenheit und auch Humor angegangen zu haben. Er habe sich als ein «gütiger, weiser und liebevoller» Mensch erwiesen.

■ Zwischen Entmutigung und Ermutigung

Nachdem Bischof Amédée Grab die auf der Frontseite dieser Ausgabe dokumentierte - Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz zum Dokument «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» vorgetragen hatte, fügte Abtbischof Henri Salina in französischer Sprache einige Bemerkungen an. Er habe in Morges eine Delegation von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten empfangen, die in der Kapelle von «La Longeraie» zum Gebet zusammengekommen sind - wie in verschiedenen Städten Menschen zum Gebet zusammengekommen sind -, ihre Sorgen und Empfindungen zur Kenntnis sowie verschiedene Texte entgegengenommen. Dabei habe er feststellen müssen, wie unterschiedlich die Situationen seien, namentlich zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz, und wie unterschiedlich auch die entsprechenden Strukturen seien. Abtbischof Salina betonte, dass sich die Instruktion an die Universalkirche richte, also nicht besonders auf die Schweiz gemünzt sei; es frage sich allerdings, ob zu diesem Fragenkreis für die Universalkirche ein einziger und gleicher Text geschrieben werden könne. Inhaltlich bringe der Text allerdings nichts Neues, es sei vielmehr die Art, die Dinge zu sagen, die zu entsprechenden Empfindungen führen müsse. Wichtig sei indes die Zielrichtung des Textes, die Identität des Priesters wie die andere Identität des Laien zu wahren und ihre gegenseitige Zuordnung zu klären.

In der Fragerunde gab es nur wenige Fragen zum Bistum Chur, etwa nach den mutmasslichen Fristen; Abtbischof Henri Salina rechnet damit, dass an der nächsten Märzsitzung bereits der neue Bischof von Chur wird teilnehmen können. Alle andere Fragen betrafen die Instruktion bzw. die Erklärung der Bischofskonferenz zur Instruktion.

Die Formulierung in der Erklärung, die erteilten Beauftragungen «seien in Kraft» - und also weder «noch in Kraft» noch «bleiben in Kraft» -, sei bewusst zweideutig. Zum einen, so erklärte Bischof Amédée Grab, sei mit der Instruktion eine erteilte missio canonica nicht automatisch entzogen, zum andern sei die Instruktion aber auch nicht gegenstandslos; vielmehr müsse nun die Praxis überprüft werden. Die sakramentale Struktur der Kirche erlaube keinen zum Ordo parallelen Stand der Laientheologen und Laientheologinnen. Deshalb müsse einem Identitätsverlust gewehrt werden, damit werde die Arbeit der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten aber nicht überflüssig. Es werde also, so P. Roland-Bernhard Trauffer OP, nicht zu dramatischen Veränderungen kommen, es werde aber zu Veränderungen kommen. Als Kanonist machte er allerdings darauf aufmerksam, dass die Instruktion im Lichte von can. 3 des CIC gelesen werden müsse: Die letzte Verantwortung im Bistum trage der Bischof, und es gebe Vereinbarungen, die mit einer Instruktion nicht aufgekündigt werden können. Er zeigte sich auch darüber erstaunt, dass eine Instruktion, die vom Papst «in forma specifica» entgegengenommen worden ist, dann noch von acht Kongregationen unterschrieben wurde - wobei das Staatssekretariat merkwürdigerweise fehlt. Die Instruktionen zur Befreiungstheologie hätten im übrigen gezeigt, dass eine Instruktion eine vorherige korrigieren könne. So habe die neue Instruktion zu einem Konflikt geführt, der der Klärung bedürfe.

Dazu gehört, wie Bischof Amédée Grab ausführte, dass die konkreten Rege-





KIRCHE IN DER SCHWEIZ / AMTLICHER TEIL

lungen mit Rom weiter verhandelt werden müssen. Die Praxis in den verschiedenen Diözesen sei unterschiedlich, und dass gegen allgemeine Normen verstossen werde, wüssten alle. Es gebe indes Situationen, für die Lösungen gefunden werden müssten; so sei es beispielsweise für einen alten Priester, der wohl noch die Messe lesen, aber nicht mehr predigen könne, eine notwendige Erleichterung, wenn ihm ein Laie die Predigt abnehme.

Überhaupt müsse die psychologische Ebene eingehender erwogen werden. Wo die Seelsorge in Equipen wahrgenommen werde, gebe es weniger Probleme, weil es auch weniger Frustrationen gebe. Eine römische Erlaubnis zur Eheassistenz erwartet Bischof Amédée Grab nicht mehr, während Abtbischof Henri Salina sie nicht für ausgeschlossen hält, da in einem Entwurf liturgischer Texte die von einem Laien geleitete Feier der Trauung als eine Variante vorkommt.

Für Bischof Amédée Grab ist wichtig, dass die von Laien in den Pfarreien gelei-

steten Dienste allgemein aufgewertet werden; Priester jedoch können nicht durch Laien ersetzt werden.

Dieser Instruktion voraus ging ein Symposium zum Thema «Teilhaben der Laien am priesterlichen Dienst», das auf Einladung der Kleruskongregation Ende April 1994 in Rom durchgeführt worden war; die Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz vertrat damals Abt Georg Holzherr, während Bischof Eugenio Corecco, der der Entwicklung in der deutschsprachigen Schweiz ablehnend gegenüberstand, einer der drei Referenten war. Auf die Frage, ob die Bischofskonferenz die Instruktion nicht einfach hätte zurückweisen müssen, antwortete Bischof Amédée Grab, den berechtigten Vorbehalten gegenüber der namentlich in der deutschsprachigen Schweiz gängigen Praxis müsse Rechnung getragen, die Instruktion müsse aber differenziert und der konkreten Situationen gerecht werdend zur Anwendung gebracht werden.

Rolf Weibel

krankheit betroffen sind: Täglich sterben weltweit 2000 Kinder an dieser Krankheit. Zur gleichen Zeit wie die Schweizer Bischofskonferenz tagte auch das Bureau internationel catholique de l'Enfance (BICE) in Morges zu diesem Thema.

Bischof Wolfgang Haas zum Erzbischof von Vaduz ernannt

Die SBK hat davon Kenntnis genommen, dass Papst Johannes Paul II. Liechtenstein zur neuen Erzdiözese erhoben hat. Diese ist direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt und gehört somit nicht mehr zum Territorium der Bischofskonferenz. Bischof Wolfgang Haas ist zum ersten Erzbischof der neuen Erzdiözese ernannt worden. Die SBK begleitet ihren Mitbruder, Erzbischof Wolfgang Haas, mit ihren Segenswünschen und lädt die Katholiken in der Schweiz und in Liechtenstein dazu ein, sich für den Frieden und die Einheit in der Kirche einzusetzen.

Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester

Die SBK hat über die «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» beraten. Sie hat die Reaktionen in der schweizerischen kirchlichen Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen und eine besondere Erklärung (siehe Frontseite dieser Ausgabe) verabschiedet, worin sie auch darauf hinweist, dass diese Instruktion keineswegs die Mitarbeit der Laien in der Kirche in Frage stellt.

Neuzuteilung der Arbeitsgebiete innerhalb der SBK

Im Zusammenhang mit der Wahl des neuen Präsidiums der Schweizer Bischofskonferenz sind die Arbeitsgebiete neu zugeteilt worden (siehe Tabelle in der nächsten Ausgabe). Dies gab den Bischöfen die Gelegenheit, die pastorale Situation in den einzelnen Diözesen und der Kirche in der Schweiz ausführlich zu erörtern.

Kirchliche Frauenkommission (KFK)

Die Schweizer Bischofskonferenz hat an der Versammlung die beiden Ko-Präsidentinnen der KFK, Frau Hella-Maria Hranitzky und Frau Rita Wick-Egger, zu einem Gespräch empfangen, in dessen Verlauf die Bischöfe das Dokument «Wie motiviert man Frauen dazu, sich in der Kirche zu engagieren?» besprochen haben. Das von der KFK erarbeitete Dokument wird in den drei offiziellen kirchlichen Publikationsorganen «Schweizerische Kirchenzeitung», «Evangile et Mission» sowie «Monitore Ecclesiastico» vorgestellt

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Pressecommuniqué der 238. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 1.–3. Dezember 1997 in Morges (Centre «La Longeraie»)

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) tagte vom 1.–3. Dezember 1997 in Morges (Centre «La Longeraie»). Schwerpunkte dieser Winterversammlung waren Aussprachen, vor allem das Dokument «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» betreffend, sowie über die pastorale Situation in den Schweizer Diözesen im allgemeinen.

Der neue Apostolische Nuntius in Bern, Erzbischof Dr. Oriano Quilici, hat zum ersten Mal eine Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz besucht und nach einer eingehenden Aussprache mit den Bischöfen gemeinsam die Eucharistie gefeiert.

Bischof Wolfgang Haas und Bischof Giuseppe Torti haben an dieser Versammlung nicht teilgenommen.

Die Schweizer Bischofskonferenz hat noch einmal ausdrücklich das sinnlose Massaker in Luxor verurteilt und den Familien und Hinterbliebenen der Opfer ihr tiefempfundenes Beileid ausgesprochen. Die SBK hat folgende Experten und Gäste an die 238. Ordentliche Versammlung eingeladen:

Frau Hella-Maria Hranitzky und Frau Rita Wick-Egger, Ko-Präsidentinnen der Kirchlichen Frauenkommission (KFK);

Frau Anne-Claire Rivollet und Herrn Luca Brunoni, Delegierte der SBK am VI. Internationalen Forum der Jugend 1997 in Paris;

Herrn Dr. Bruno Santini-Amgarten und Br. Magnus Bosshard OSB, Delegierte der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Schweiz und Liechtenstein (KAGEB);

Mgr. Dr. Pierre Mamie, emeritierter Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg; M. André Kolly, Direktor des CCRT.

Aus Anlass des Welt-Aids-Tages am 1. Dezember hat die Schweizer Bischofskonferenz erneut ihren Willen bekräftigt, den Kampf gegen Aids zu unterstützen. Dieses Jahr gilt die Aufmerksamkeit der Gesundheitsorganisationen vor allem den Kindern, die von der Immunschwäche-

AMTLICHER TEIL



XII. Weltjugendtreffen 1997 in Paris

Die SBK nahm mit dem Bericht der zwei Jugendvertreter der SBK am VI. Internationalen Jugendforum in Paris auch denjenigen über das XII. Weltjugendtreffen 1997 mit grossem Interesse entgegen. Die Tessiner Jugend und die Schweizer Bischöfe laden bereits heute die Jugendlichen zu einem gesamtschweizerischen Treffen auf dem Monte Tamaro (Tessin) am 12./13. September 1998 ein.

Bericht der Arbeitsstelle für Bildungsfragen der Schweizer Katholiken (ABFK)

Die SBK nahm den Bericht der Arbeitsstelle für Bildungsfragen der Schweizer Katholiken über die schwierige Situation der katholischen Schulen in der Schweiz, im besonderen über das heute vorhandene Bild und die heutigen Erwartungen von Eltern und Jugendlichen in bezug auf die katholischen Bildungsanstalten, zur Kenntnis.

Epiphanie-Opfer 1998 und Karwoche-Kollekte 1998

Die Schweizer Bischöfe empfehlen den Gläubigen das Epiphanie-Opfer 1998 für die Pfarreien Maggia (TI), Montfaucon (JU) sowie Niederwald (VS).

Die Schweizer Bischofskonferenz hat den Rechenschaftsbericht 1997 des Schweizerischen Heiligland-Vereins entgegengenommen und den Aufruf zur Karwoche-Kollekte 1998 zugunsten der Christen im Heiligen Land verabschiedet. Mit dem Erlös der diesjährigen Kollekte werden pastorale, soziale und karitative Programme im Libanon, in Israel, in Palästina und im Süden Syriens unterstützt.

Ernennungen

1. Theologische Kommission (TKS) der SBK

Im Rahmen von Ergänzungswahlen wurden neu in die Theologische Kommission (TKS) gewählt:

Prof. Dr. *Adrian Schenker* OP, Freiburg, Prof. Dr. *Hans Jürgen Münk*, Luzern.

Die SBK bestätigte, dass Prof. Dr. *Adrian Schenker* OP, Freiburg, von der TKS zu ihrem neuen Präsidenten ernannt wurde.

2. Nationalkommission «Iustitia et Pax» Frau Hedy Jager, Pfäffikon, wurde zur neuen Präsidentin der Nationalkommission «Iustitia et Pax» gewählt.

Als Mitglieder der Nationalkommission wurden bestätigt oder gewählt:

Emmanuel Babey, Villars-sur-Glâne (FR),

Dominique Biedermann, Meinier (GE),

Dr. Josef Bieger, Basel,
Françoise Boillat, Delsberg,
Sr. Nadja Bühlmann, Sursee (LU),
Dr. Daniele Cattaneo, Meride (TI),
Dr. Michaela Collins, Basel,
Nationalrat Dr. Hugo Fasel, St. Ursen
(FR),
Pier Luigi Giovannini, Freiburg
Hedy Jager, Pfäffikon,

Nationalrat *Norbert Hochreutener*, Bern, *Jacqueline Huppi-Baeriswyl*, Bernex

Jacqueline Huppi-Baeriswyl, Bernex (GE),

Marcel Hurni, Weissbad (AI), Dr. Carlo Knöpfel, Basel, Jeanine Kosch, Rüschlikon (ZH), Dr. Wilfried Lochbühler, Luzern, Angelo Lottaz, Bern, Enrico Morresi, Massagno (TI), Pfarrer Henri Roduit, Monthey (VS), Alexander Schroeter, Sugiez (FR), Prof. Dr. Hans-Urs Wanner, Küsnacht (ZH).

3. Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission (ERGK) Im Rahmen von Ergänzungswahlen in die ERGK wurden neu gewählt:

Prof. Dr. Helmut Hoping, Luzern, Frau Evelyne Graf, St. Gallen, Prof. Dr. Markus Ries, Luzern, Prof. Dr. P. Bénédict T. Viviano OP, Freiburg.

Die SBK hat Generalvikar Dr. *Rudolf Schmid*, Solothurn, zum neuen Ko-Präsidenten der ERGK gewählt.

Weitere Themen

Die SBK hat die französische Fassung der «Promulgation du Rituel de l'initiation chrétienne des Adultes» genehmigt.

Im weiteren hat die SBK das Jahresprogramm 1998 der Nationalkommission «Iustitita et Pax» beraten und angenommen.

Bistum Chur

■ Dekret

Für die Zeit der Sedisvakanz und solange keine anderslautenden Verfügungen getroffen werden, haben alle bisherigen Amtsinhaber der Diözesankurie jene Vollmachten und Befugnisse, die sie benötigen, um sachgerecht alle Amtsgeschäfte der Kurie betreffend die Ämter, die sie bis zum 2. Dezember 1997 innehatten, ausführen zu können.

Chur, 2. Dezember 1997

+ Wolfgang Haas Apostolischer Administrator der Diözese Chur

Bistum Chur im Internet

Mit dem 2. Dezember 1997, dem Fest des Bistumspatrons Luzius, ist die Diözese Chur im Internet mit einer Homepage unter der Adresse: http://www.tbw.ch/bistum-chur/erreichbar.

Das Logo ist aus den Wappen der Bistumsstände gebildet und möchte auf die Einheit der Diözese in ihrer Vielfalt hinweisen.

In seinem Grusswort entdeckt Bischof Haas interessante Zusammenhänge zwischen der weltweiten Kommunikation des Internet und der geistlichen Verbundenheit unter allen, die an Jesus Christus glauben und durch die Taufe in seine Kirche eingegliedert sind.

Die Homepage des Bistums Chur enthält folgende Sparten: Das Bistum – Lei-

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Helmut Hoping, Professor, Wichlernweg 12, 6010 Kriens

Dr. Thomas Staubli, Feldeggstrasse 28, 3098 Köniz

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol. Postfach 4141, 6002 Luzern Telefon 041- 429 53 27, Telefax 041- 429 53 21 E-Mail: raeberdruck@logon.ch

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic.theol., Dr. iur. can., Professor Postfach 7424, 6000 Luzern 7
Telefon 041-228 55 16
Urban Fink, lic.phil., Dr. theol.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07
Heinz Angehrn, Pfarrer
Kirchweg 3, 9030 Abtwil
Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration

Raeber Druck AG Maihofstrasse 74, 6002 Luzern Telefon 041- 429 53 20, Telefax 041- 429 53 21 E-Mail: raeberdruck@logon.ch

Abonnemente/Inserate

Telefon 041- 429 53 86, Telefax 041- 429 53 67 Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST, Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost); Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.– zuzüglich MWST; Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und

Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

KIB-

AMTLICHER TEIL

tung und Verwaltung – Weltkirche – Priesterausbildung – Links – Buchtips – Amtliche Mitteilungen – News/Infos.

Chur, 1. Dezember 1997

Domherr *Chr. Casetti* Informationsbeauftragter

Bistum St. Gallen

■ Anton Thaler neuer Generalvikar

Gesundheitliche Gründe zwingen Pius Eigenmann, sein Amt als Generalvikar auf Ende Jahr zur Verfügung zu stellen. Zu seinem Nachfolger im Amt berufen hat Bischof Ivo Fürer den Diözesanpriester Anton Thaler, zurzeit Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Fulda.

Der 59jährige Anton Thaler ist in Bazenheid aufgewachsen. Über den Umweg einer kaufmännischen Lehre in der Gemeindeverwaltung Kappel mit anschliessender Praxis entschloss er sich zum Theologiestudium, das er in Innsbruck begann und in Rom abschloss. Vor 25 Jahren ist Anton Thaler zum Priester geweiht worden. Während seiner achtjährigen Vikarszeit in Buchs doktorierte er. Von 1980 bis 1986 wirkte er als Seelsorger in der Pfarrei St. Gallen-Bruggen sowie als Arbeiterseelsorger und Diözesanpräses der KAB. Während zwei Jahren unterrichtete er als Religionslehrer an der Kantonsschule Heerbrugg. Im gleichen Jahr 1986, da er

sich mit der Schrift «Gemeinde und Eucharistie» habilitierte, wurde er als Pfarrer in die Galluspfarrei Lichtensteig gewählt. Von dort aus erfüllte er einen Lehrauftrag als Privatdozent für Dogmatik an der Theologischen Fakultät Luzern. Am 1. Oktober 1990 wurde er zum Professor für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät Fulda ernannt. Er führte die Studenten in die Wissenschaft der Liturgie und die Diakone und Priesteramtskandidaten in die liturgische Praxis ein. Seit 1996 ist er nebenamtlich Stadtverbandspräses der KAB Fulda.

Anton Thaler wird das Personalamt in Zusammenarbeit mit Fortbildungsleiter Paul Hutter und Diözesankatechet Philipp Hautle führen und sein neues Amt anfangs April 1998 antreten.





Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-420 44 00



Römisch-katholische Kirchenpflege Richterswil

Wir suchen per 1. Februar 1998 oder nach Vereinbarung eine

Haushälterin

für das katholische Pfarramt Richterswil.

Wir erwarten eine Persönlichkeit, welche die Fähigkeiten und Freude hat, einen Haushalt zu führen und welche kontaktfreudig, flexibel, verschwiegen und zuverlässig ist.

Nebst der Haushaltführung ist die Haushälterin oftmals erste Ansprechsperson an der Haustüre oder am Telefon.

Geboten wird eine weitgehend selbständige Tätigkeit. Die Besoldung erfolgt gemäss Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Nähere Auskunft erteilt Pfarrer A. Huwiler, Telefon 01-784 01 57.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Meinrad Blum, Kirchenpfleger Ressort Personelles, Frohbergstrasse 33b, 8833 Samstagern



Pfarrei St. Konrad, Zürich

Wir sind eine mittelgrosse Stadtpfarrei mit gut 6000 Katholiken und vielen aktiven Erwachsenen- und Jugendvereinen, welche für einen lebhaften Betrieb in unserem grosszügigen Zentrum sorgen.

Auf den Sommer 1998 oder nach Vereinbarung suchen wir zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams einen

Pastoralassistenten oder eine Pastoralassistentin

mit Schwerpunkt Jugendarbeit

Das vielseitige Aufgabengebiet kann Ihren Neigungen entsprechend noch angepasst werden, umfasst aber im wesentlichen:

- Leitung der pfarreilichen Jugendarbeit
- offene Jugendarbeit
- Begleitung des Jugendtreff-Teams
- Jugendgottesdienst (Mitarbeit)
- Mittelstufenkatechese (2–3 Std.)
- Leitung 3. Oberstufenkurs
- Mitarbeit beim Firmkurs ab 17
- weitere Seelsorgeaufgaben

(z. B. Liturgie, Erwachsenengruppen) nach Absprache

Falls Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Pastoralassistenten/-in besitzen, gerne mit Jugendlichen arbeiten, begeisterungs- und teamfähig sind, so freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Diese ist zu richten an: Herrn E. Scherrer, Vizepräsident der Kirchenpflege St. Konrad, Fellenbergstrasse 231, 8047 Zürich. Weitere Auskunft (Telefon 01-492 29 00) erteilen gerne David Blunschi, Vikar, und Norbert Kobler, Pastoralassistent



Gemeinde Schaan (FL) Katholische Pfarrei St. Laurentius

Der jetzige Stelleninhaber verlässt uns zwecks Weiterstudium. Deshalb suchen wir, die Gemeinde Schaan und die Pfarrei St. Laurentius (ca. 4000 Katholiken), eine/n

Pastoralassistenten/-in

Aufgabenbereiche:

- Ministranten- und Jugendarbeit
- Liturgie
- Religionsunterricht
- Mitarbeit in verschiedenen Seelsorgebereichen

Wir erwarten

- abgeschlossenes Theologiestudium mit Pastoralkurs und mehrjähriger Erfahrung in der Seelsorge
- Team- und Integrationsfähigkeit

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagiertem Pfarreiteam
- Besoldung nach den Richtlinien des Dekanates Liechtenstein und der Gemeinden des FL

Stellenantritt: 1. August 1998

Sind Sie interessiert? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 31. Januar 1998 an die Gemeindevorstehung Schaan, Vorsteher Hansjakob Falk, 9494 Schaan. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Pfarrer Hannes Baumann, katholisches Pfarramt Schaan, Telefon 075 - 232 16 71, und Karl-Anton Wohlwend, Pastoralassistent, Telefon 075 - 232 05 68



Der Schweizerische Kinder- und Jugendverband Blauring sucht nach Vereinbarung eine

Frau als Bundespräses (70-90%)

Folgende Aufgabenbereiche sind im Team, teils in Eigenverantwortung, abzudecken:

- Begleitung und Ausbildung von Kantons- und Scharpräsides
- Einbringen von religiösen Impulsen auf allen Verbandsstufen und in Verbandszeitschriften
- Ausarbeiten von Hilfsmitteln für Präsides
- Kontakte zu kirchlichen Organen und Verbänden pflegen
- Begleitung von Kantonsleitungen und Arbeitsgruppen
- Leitung von Ausbildungskursen
- Mitarbeit im Bereich Mädchen- und Frauenarbeit
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Projekten
- enge Zusammenarbeit mit dem Bundespräses Jungwacht

Wir erwarten:

- theologische Ausbildung
- berufliche Erfahrung in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit und Pfarreierfahrung
- Erfahrung in Erwachsenenbildung von Vorteil
- Interesse für die Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und positive Grundhaltung zur katholischen Kirche
- animatorische, organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten
- Bereitschaft, zu unregelmässiger Arbeitszeit

Wir bieten:

- zeitgemässe Entlöhnung, gute Sozialleistungen und 5 Wochen Ferien
- eigenes Büro am St.-Karli-Quai in Luzern
- Entlastung im administrativen Bereich durch das Sekretariat
- vielseitige Tätigkeit mit neuen Herausforderungen
- junges, offenes Team

Interessierte erhalten weitere Informationen beim Bundespräses Jungwacht, Hans Niggeli, Bundesleitungen Blauring/Jungwacht, Telefon 041-419 47 47.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis 16. Januar 1998 an Wahlkommission Blauring, Christine Vogt, Dorfstrasse 6, 3534 Signau

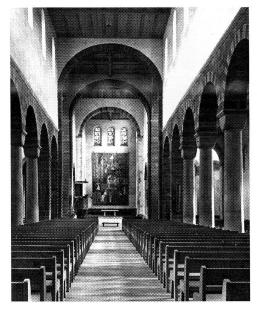


Testen auch Sie, wie das Münster zu Schaffhausen eine Steffens-Mikrofon-Anlage

Das Schaffhausener Münster ist eines der hervorragendsten Denkmäler romanischer Baukunst in der Schweiz.

Akustisch eine Herausforderung, die wir zur vollsten Zufriedenheit der Zuhörer und Sprecher mit unserer, bedienungsfreien Steffens-Automatik-Anlage gelöst haben.

Unsere Anlagen sind so gut, Sie sprechen für sich selbst. Testen auch Sie unverbindlich Steffens-Qualität. Rufen Sie an oder senden Sie uns den Coupon.



Ritte	beraten	Sie	iing	kosten	10

Telefon

Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren Wir planen den Neubau/Verbesserungen einer Anlage Wir suchen eine kleine tragbare Anlage

C)
)
)

Name/Stempel	
Straße	
PLZ/Ort	

Telecode AG • Industrie Straße 1b • CH-6300 Zug Telefon: 041/7101251 • Telefax 041/7101265 K7 97



 Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen

 Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon

Geschäft 081-2571777

Fax

081-2571771 Richard Freytag

Orgelbau

CH-7012 FELSBERG GR

FELSBERG AG

Zu vermieten

Durch Kündigung des bisherigen Mieters ist das

Priesterhaus

am unteren Rebbergweg 11 in Reinach (BL), das dem Schweiz. Priesterverein «PROVIDENTIA» gehört, auf 1. Februar 1998 an einen Priester oder Resignaten zu vermieten.

Nähere Auskunft über Mietbedingungen oder Besichtigung des Hauses, sowie schriftliche Anmeldung und Bewerbung bei der Verwaltung der Providentia, zuhanden Herrn H. R. Z'Graggen, Schwertstrasse 26, 6300 Zug, Telefon 041 - 710 15 02

Als 40jährige Frau mit kaufmännischer und pflegerischer Grundausbildung und 5jähriger Tätigkeit in Südamerika suche ich ein

neues Wirkungsfeld

als Wiedereinsteigerin im kaufmännischen Bereich, wo der Umgang mit Menschen ein wesentlicher Teil der Arbeit ausmacht.

Auf Ihr Angebot unter Chiffre 1792 der SKZ, Postfach 4141, 6002 Luzern, freue ich mich

99

0007531 Herrn Th. Pfammatter Buchhandlung Postfach 1549 6061 Sarnen 1

50/11.12.

AZA 6002 LUZERN

Seit 1855 Ihr Vertrauenslieferant für

Altarkerzen
Bienenwachs 100%
Bienenwachs 55%
Bienenwachs 10%
Osterkerzen
Taufkerzen handverziert
Opferkerzen
Opferlichte
Weihrauch
Kohlen
Ewiglichte

Seit über 100 Jahren beliefern wir Klöster, Abtei- und Pfarrkirchen in der ganzen Schweiz

Rudolf Müller AG Telefon 071·755 15 24 Telefax 071·755 69 43 9450 Altstätten SG



Röm.-Kath. Kirchgemeinde Therwil/Biel-Benken (BL)

Wir suchen in einer Phase des Neubeginns unseren

Pfarrer

als Leiter der Gemeinde. Unsere Pfarrei zählt im stadtnahen Dorf Therwil 3200 und im benachbarten Biel-Benken 800 KatholikenInnen. Die schöne Barockkirche und das stattliche Pfarrhaus prägen den Dorfkern in Therwil. In Biel-Benken sind wir in der reformierten Kirche zu Gast. Beide Dörfer zeichnen sich auf politischer wie kirchlicher Ebene durch ein reges Vereins- und Gruppenleben aus.

Unser neuer Pfarrer sollte ein offenes Ohr haben für die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppierungen und diesen in der Gestaltung der Liturgie und Verkündigung Rechnung tragen. Das neue Seelsorgeteam (Pastoralassistenz, Katechetin und Sekretärin) wird ihn, zusammen mit dem Kirchen- und Pfarreirat sowie zahlreichen freiwilligen Helfern, tatkräftig unterstützen und gemeinsam mit ihm die bestmögliche Arbeitsteilung suchen.

Weitere Auskünfte erteilen der Präsident des Kirchenrates, **Toni Abgottspon**, Tel. 061/721 87 53 und der Präsident der Pfarrwahlkommission, **Dr. Aloys Schwietert**, 4106 Therwil, Kleinfeldweg 15, Tel. 061/721 15 93, der auch die schriftlichen Kontaktnahmen entgegen nimmt.

Die Katholische Kirchgemeinde Sulgen im ländlichen Thurgau sucht eine Person oder ein Team, die oder das

den Faden aufnimmt.

Engagierte Christen in Vorsteherschaft, Pfarreirat und Pfarrvereinen bilden schon heute ein tragfähiges und vielschichtiges Gewebe für das kirchliche Leben in unserer weitläufigen Pfarrei. Nach der Demission des langjährigen Pfarrers gilt es das Pfarramt wieder zu besetzen, wofür wir uns einen Pfarrer, einen Pfarreileiter/eine Pfarreileiterin oder ein Pfarreileitungsteam vorstellen könnten. Hauptaufgabe ist die Führung der haupt- und nebenamtlichen Funktionäre, die Koordination ihrer Tätigkeiten und die mitverantwortliche Gestaltung eines vielseitigen Pfarreilebens. Grundvoraussetzung bilden theologisches Fachwissen und die Bereitschaft, sich auch auf Neues einzulassen.

Fühlen Sie sich von dieser Aufgabe angesprochen? Dann sollten Sie uns kennenlernen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen der Präsident der Kirchenvorsteherschaft, Erich Baumann, Hohle Gasse 3, 8575 Bürglen, oder der Präsident des Pfarreirates, Bruno Thomas, Bleikenrainstrasse, 8583 Sulgen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Personalamt des Bistums Basel in Solothurn oder direkt an die Kirchenvorsteherschaft, zuhanden Erich Baumann, Hohle Gasse 3, 8575 Bürglen